



Aktuelle Themen

Außerordentliche Kammerversammlung

Am 24. September 2004 findet eine Außerordentliche Kammerversammlung in Dresden statt. Bis zum 16. Juli 2004 können Anträge zur Tagesordnung eingereicht werden.

Seite 11

Gebührenabschlag Ost

Der – herbeigesehnte – Abschied naht, eigentlich ist er schon vollzogen, aber der auf Nimmerwiedersehen Verabschiedete verschwindet immer noch nicht ganz: Der Gebührenabschlag Ost.

Seite 5

Rechtsanwaltsvergütungsgesetz

Im Mittelpunkt der umfangreichen Tagesordnung der Frühjahrstagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern standen Einzelprobleme des RVG, dass zum 01. 07. 2004 in Kraft tritt.

Seite 8

Anwaltliches Berufsrecht und Europa

Sollen künftig Versicherungen, Banken und Vereine Rechtsrat erteilen, in einem Konzern konsolidierte Anwaltsgesellschaften ihre Konzernmutter vor Gericht vertreten dürfen und die Gebührenordnung abgeschafft werden?

Seite 12

@SoldanShop.de

schnell und
bequem
bestellen

Für Ihren Erfolg
im Kanzleialltag.

Soldan
Dienste für Anwälte

Rechtsanwaltskammer Sachsen
Atrium am Rosengarten
01099 Dresden
Glacisstraße 6

Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de



INHALTSVERZEICHNIS

KAMMER aktuell 02/2004

EDITORIAL	3
AKTUELL	
Bericht über die Kammerversammlung in Chemnitz	4
Resolution der 100. Hauptversammlung	5
Gebührensplitter	5
Zum Gebührenabschlag Ost	7
Was bringt das RVG für die Anwaltschaft	8
Wenn der Haushalt abgelehnt wird	9
Kanzleiabwicklungen	10
Ankündigung der Kammerversammlung	11
STANDPUNKT	
Anwaltliches Berufsrecht im Visier der europäische und nationalen Gesetzgeber	12
Amts- Öffentliche Zustellung	14
BERICHTE	
Tag der freien Berufe in Berlin	14
Gründungsveranstaltung des Dresdner- Osteuropa- Instituts	15
Bericht über die 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung	16
Bericht von der 6. Soldan- Tagung in Leipzig	16
Chemnitzer Erbrechtstage	17
MITTEILUNGEN	
Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer	18
RECHTSPRECHUNG	
Verfassungsrechtliche Grenzen einer Bestrafung von Strafverteidigern	19
Anwaltliche Schweigepflicht	19
Entscheidungen des OLG Dresden	20
FACHANWALTSCHAFT	23
AUS- & WEITERBILDUNG	
Beteiligung der Anwaltschaft an den Prüfungen	24
Meldungen	24
Prüfungstermine, Prüfungsergebnisse	26
Mediationsausbildung in Sachsen	28
PERSONALIEN	
Neuzulassungen	28
Neue Fachanwälte	30
Liste der Fachanwälte (Teil 2)	31
TERMINE / VERANSTALTUNGEN	35
ANZEIGEN	38
KONTAKT / IMPRESSUM	46



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

XXX

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Kröber
Präsident

Günter Kröber



Blick in den
Versammlungssaal

■ Kammerversammlung am 26. März 2004 in Chemnitz

Die diesjährige ordentliche Kammerversammlung der Rechtsanwaltskammer Sachsen fand am 26. März 2004 im Hotel „Chemnitzer Hof“, Chemnitz statt. An der Versammlung nahmen 150 sächsische Kolleginnen und Kollegen teil.

Zu Beginn der Veranstaltung begrüßte der Präsident der RAK Sachsen, RA Dr. Kröber die Gäste: Staatsminister der Justiz, Dr. Thomas de Maizière, Präsident des OLG Dresden Herr Budewig, Regierungspräsident Chemnitz, Karl Noltze, Generalstaatsanwalt des Freistaates Sachsen, Dr. Jörg Schwalm; Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichtes, Volker von Bergen; Vizepräsident des Sächsischen Landessozialgerichtes, Gerd Schmidt; Präsident des Verwaltungsgerichtes Chemnitz, Richard Eichmayr, Präsident des Landgerichtes Chemnitz, Peter Ignee, Leitendender Oberstaatsanwalt Chemnitz, Klaus Fleischmann, Präsident des Sozialgerichtes Chemnitz, Thomas Clodius, Präsident des Amtsgerichtes Chemnitz, Hans Stigler, Dekan der Juristischen Fakultät Dresden, Prof. Dr. Martin Schulte, Direktor des Institutes für Anwaltsrecht Leipzig, Prof. Dr. Becker- Eberhardt sowie Rechtsanwalt André Maak, Mitglied des Vorstandes des Rechtsanwaltsversorgungswerkes.

Der Staatsminister der Justiz Dr. Thomas de Maizière erläuterte in seinem Grußwort die Pläne der Bundesregierung zur Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten, die Auswirkungen des am 01.07.2004 in Kraft tretenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes sowie die Bedeutung der Juristenausbildung und das Qualitätsmanagement der Sächsischen Justiz. Er teilte ferner mit, dass der Freistaat Sachsen sich gegen die Einbindung der Rechtsanwälte in die europarechtlichen Deregulierungen der Freien Berufe einsetzt.

In seinem Jahresbericht begrüßte der Präsident der RAK Sachsen, Dr. Kröber ausdrücklich das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, dass am 1. Juli 2004 in Kraft treten wird und in dem sich der Gesetzgeber damit auch für die Stellung des Anwalts als Organ der Rechtspflege bekannt hat.

Er erläuterte in diesem Zusammenhang die Schwierigkeiten im Rahmen der Gesetzesverabschiedung, die erst in der Sitzung des Bundesrates am 12. 03.2004 ausgeräumt werden konnten.

Des weiteren ging Dr. Kröber auf die intensive Zusammenarbeit der Rechtsanwaltskammer Sachsen mit den Kammern in der Republik Polen, der Tschechischen Republik sowie der Slowakischen Republik ein, die insbesondere durch zahlreiche gemeinsame Veranstaltung sichtbar gemacht wurden. Auch im Jahr 2004 wird die kontinuierliche Zusammenarbeit, insbesondere im Hinblick auf den Beitritt der Nachbarländer zu Europäischen Union fortgesetzt.



Dr. de Maizière bei
seinem Grußwort

Unter dem Tagesordnungspunkt 11, Haushaltsplan für das Jahr 2005 wurde insbesondere die anteilige Bezuschussung für die Anwaltsreferenten in der zukünftigen Referendarausbildung durch Rechtsanwaltskammer intensiv und sehr kontrovers diskutiert. In der Abstimmung durch die Mitglieder wurde der vorgelegte Haushaltsplan für das Jahr 2005 mehrheitlich abgelehnt. Folgende Beschlüsse wurden durch die Kammerversammlung gefasst:

1. Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2003

- dafür: 92
- dagegen: 3
- Enthaltungen: 9

Damit wurde der Vorstand für das Geschäftsjahr 2003 entlastet.

2. Bestätigung des Kassenberichtes des Schatzmeisters für das Geschäftsjahr 2003

- dafür: 92
- dagegen: 3
- Enthaltungen: 9

Damit wurde der Kassenbericht für das Geschäftsjahr 2003 bestätigt.

3. Abstimmung zum Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2004

- dafür: 83
- dagegen: 14
- Enthaltungen: 32

Damit wurde der Nachtragshaushalt für das Geschäftsjahr 2004 beschlossen.

4. Abstimmung zum Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2005

• dafür: 47 • dagegen: 63 • Enthaltungen: 16

Damit wurde der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2005 nicht beschlossen.

5. Vertagung der Tagesordnungspunkte 12 bis 14

Der Antrag auf Vertagung der Tagesordnungspunkte 12 bis 14 auf die nächste Kammerversammlung wurde mehrheitlich angenommen.

*Ass. jur. Ina Koker
Geschäftsführerin*

Resolution der 100. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer (gefasst am 7. Mai 2004 in Koblenz)

Die Juristenausbildung ist Staatsaufgabe.

Die nach intensiven politischen Bemühungen erreichte Konzentration der Juristenausbildung auf die Anwalts-tätigkeit ist ohne verstärkte Mitarbeit der Anwaltschaft selbst nicht durchführbar.

Die gesetzlichen Vorgaben rechtfertigen auch einen finanziellen Beitrag der Kammern zur Erfüllung des Ausbildungszweckes (insbesondere durch Unterstüt-

zung der Referententätigkeit durch Rechtsanwälte im Einführungslehrgang).

Damit soll gewährleistet werden, dass die Referendaraus-bildung bundesweit einheitlich ist. Darüber hinaus soll grundsätzlich der Tatsache Rechnung getragen werden, dass eine Verbesserung der Ausbildung des Nachwuchses dem gesamten Berufsstand dient. Die Problematik des übermäßigen Zugangs zur Anwaltschaft bedarf weiterhin einer Lösung.

Gebührensplitter

Der – herbeigesehnte – Abschied naht, eigentlich ist er schon vollzogen, aber der auf Nimmerwiedersehen Verabschiedete verschwindet immer noch nicht ganz: Der Gebührenabschlag Ost – hoffentlich ein letztes Mal. Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.01.2003 ist der Gebührenabschlag ab dem 01.01.2004 nicht mehr anwendbar (siehe Standpunkt der Gebührenrechtsabteilung im Kammerrundschreiben 5/2003, Seite 4). Der Gesetzgeber hat es versäumt, ab dem 01.01.2004 eine Neuregelung zu schaffen; in das zum 01.07.2004 in Kraft tretende RVG wurde der Gebührenabschlag nicht einbezogen. So war Ärger vorprogrammiert:

Die Rechtsschutzversicherer haben sich im HUK-Verband abgestimmt, den Gebührenabschlag bis zum 30.06.2004 weiter anzuwenden – mit Ausnahme des der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zugrunde liegenden Falles der Mandatierung eines Ostanwalts durch einen Westmandanten. Versucht man mit Rechtsschutzversicherern sachlich, insbesondere rechtlich fundiert, zu argumentieren, wird man Blüten an Formulierungskunst erleben; in jedem Fall aber eine rigorose Absage hinsichtlich des Verzichts auf den Gebührenabschlag. Dabei wissen die Rechtsschutzversicherer, dass es meist nicht lohnt, wegen 10 % der Gebühren Klage zu erheben. Die Differenz kann dem Mandanten aufgegeben werden, wobei er darauf hingewiesen werden sollte, dass seine Rechtsschutzversicherung nicht entsprechend der Rechtslage abrechnet.

Ärgerlich ist auch die Praxis einiger Kostenbeamter, die den Gebührenabschlag weiter berücksichtigen. Hier bedarf es einer fachlich fundierten Argumentation, denn die verfassungsrechtliche Problematik ist durchaus so diffizil, dass Kostenbeamte, und oft auch Richter, verunsichert sind. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn der Gesetz-

geber eine klare Regelung in Ausführung des Spruchs des Bundesverfassungsgerichts getroffen hätte.

Der Präsident der RAK Sachsen, RA Dr. Kröber, und der Verfasser dieses Artikels haben am 12.05.2004 mit dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Dresden zu Fragen des Gebührenabschlags ein Gespräch geführt. Dabei wurde der Standpunkt der Rechtsanwaltskammer Sachsen noch einmal zusammengefasst dargelegt. Herr Präsident Budewig versprach, insbesondere die Kostenbeamten über diesen Standpunkt zu unterrichten. Es ist zu hoffen, dass eine entsprechende Empfehlung erarbeitet wurde, sodass zukünftig bei Kostenentscheidungen weniger Auseinandersetzungen auftreten (Der Standpunkt der Rechtsanwaltskammer Sachsen ist nachstehend abgedruckt)

Positionspapier der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum Gebührenabschlag seit 01.01.2004

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in der Entscheidung vom 28.01.2003 (Az. I BvR 487/01 – NJW 2003, 737 ff.) befunden, dass der Gebührenabschlag für Rechtsanwälte mit Kanzleisitz im Beitrittsgebiet (Einigungsvertrag Anlage I Kap. III Sachgebiet A Abs. III Nr. 26 lit. a Satz 1) ab dem 01.01.2004 nicht mehr anwendbar ist.

2. Nicht befunden hat das Bundesverfassungsgericht über den Gebührenabschlag nach Satz 2 der vorbenannten Regelung bezüglich Mandanten aus dem Beitrittsgebiet. Hierüber hatte das Bundesverfassungsgericht aufgrund der ihm vorliegenden Fallgestaltung eine Entscheidung nicht zu treffen. Nach der Entscheidung vom 28.01.2003 hat das Bundesverfassungsgericht allerdings weitere Verfassungsbeschwerden nicht zur Entscheidung angenommen, ersichtlich da es im Hinblick auf die Entscheidung

vom 28.01.2003 von einer Regelung zum 31.12.2003 ausging, mit der ein verfassungsmäßiger Zustand hergestellt wird.

3. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, das zum 01.07.2004 in Kraft tritt, enthält keinen Gebührenabschlag mehr; der Gebührenabschlag entfällt aufgrund der gesetzlichen Regelung spätestens mit dem 30.06.2004. Für die Zeit ab 01.01.2004 wurde eine gesetzliche Regelung versäumt.

Angesichts der unterbliebenen Regelung ab 01.01.2004 ist auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.01.2003 zu rekurrieren, wonach der Gebührenabschlag ab dem 01.01.2004 nicht mehr anwendbar ist. Dies gilt für beide Tatbestandsmerkmale der entsprechenden Regelung im Einigungsvertrag.

Im Einzelnen bedeutet dies:

In außergerichtlichen und außerbehördlichen Angelegenheiten ist ab dem 01.01.2004 der Ostabschlag nicht mehr anzuwenden; dies gilt für Mandate im gesamten Bundesgebiet, unabhängig vom Wohnsitz/Sitz des Mandanten und dem Kanzleisitz des Rechtsanwalts.

Auch in gerichtlichen und behördlichen Verfahren findet der Gebührenabschlag bei Mandanten, die ihren Wohnsitz/Sitz in den alten Ländern haben, keine Anwendung mehr (so ausdrücklich das Bundesverfassungsgericht in der Entscheidung vom 28.01.2003).

Die Nichtanwendbarkeit des Gebührenabschlages gilt auch bei gerichtlichen und behördlichen Verfahren mit Mandanten aus dem Beitrittsgebiet, da hier die tragenden Erwägungen aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.01.2003 gleichermaßen Anwendung finden.

4. Die Tagung der Gebührenreferenten der Bundesrechtsanwaltskammer, unter Beteiligung der Gebührenreferenten aus allen Rechtsanwaltskammern und der Kommentatoren zur BRAGO, Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Madert, sowie Herrn Vorsitzenden Richter am Landgericht Norbert Hansen, hat auf der Tagung vom 20.03.2004 nach eingehender rechtlicher Diskussion ein einstimmiges Votum dahingehend abgegeben, dass die vorstehend skizzierte Position, wonach der Gebührenabschlag ab dem 01.01.2004 im gesamten Beitrittsgebiet nicht mehr anwendbar ist, als rechtlich zutreffend zu erachten ist. In der Diskussion waren mögliche rechtliche Gegenauffassungen erörtert und als nicht tragfähig verworfen worden.

5. Es erscheint erstrebenswert, die mit Fragen des Ostabschlages in der Sächsischen Justiz befassten Richter und Rechtspfleger über den vorstehenden Standpunkt zu unterrichten. Da der Gesetzgeber eine gesetzliche Klarstellung nicht vorgenommen hat, bedarf es einer eingehenden Auseinandersetzung mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28.01.2003. Selbstverständlich unter voller Wahrung richterlicher Unabhängigkeit sollte die Empfehlung abgegeben werden, für alle Prozesshand-

lungen, die seit 01.01.2004 angefallen sind und anfallen, nicht mehr den Ostabschlag anzusetzen.

Die BRAK- Gebührenreferenten haben sich auf ihrer Tagung am 20.03.2004 nochmals eingehend mit der Rechtslage hinsichtlich des Ostabschlages ab dem 01.01.2004 befasst. Unter Beteiligung bekannter Kommentatoren des Gebührenrechts wie Wolfgang Madert und Norbert Hansen, wurde eine einhellige Stellungnahme erarbeitet, die vollständig mit dem im Kammerrundschreiben Nr. 5/2003 abgedruckten Standpunkt der Gebührenrechtsabteilung übereinstimmt. Die Stellungnahme soll in den nächsten BRAK- Mitteilungen veröffentlicht werden.

2. Zum 01.07.2004 tritt das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Kraft. Aufgrund der Übergangsregelung gilt es nur für Mandate, die ab dem 01.07.2004 abgeschlossen wurden. Es ist aber schon jetzt möglich, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz in Abbedingung der BRAGO mit Honorarvereinbarung Mandatsverhältnissen zugrunde zu legen.

Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz enthält eine völlig neue Struktur. Dennoch mag vieles aus der BRAGO bekannt vorkommen. Zu warnen ist jedoch davor, Argumentationen, die zur Interpretation der BRAGO entwickelt wurden, auf das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu übertragen, dass gewisse Tatbestände des Vergütungsverzeichnisses entfallene Gebühren nach der BRAGO (z.B. die Beweisgebühr) kompensieren sollten. Dies ist sicherlich nicht der Fall. Es ist sicherlich unabdingbar, sich mit der Struktur des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes zu befassen und bei der Interpretation der einzelnen Vergütungstatbestände gesetzesimmanent zu argumentieren.

Ein Anwalt muss stets im Gebührenrecht fit sein – nur so lässt sich angemessenes Honorar für anwaltliche Leistung erzielen – und, Kehrseite der Medaille, nur so lässt sich der anwaltlichen Pflicht nachkommen, den Mandanten über den kostengünstigsten Weg zu seinem Recht zu beraten. Bis zum 01.07.2004 muss das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz bei Anwälten und Kanzleipersonal sitzen.

Ob es dafür der Teilnahme an Schulungen bedarf, muss jeder für sich und sein Personal befinden. Berührungängste sind nicht angezeigt, denn durch einfache, sachverständige Lektüre ist das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und das Vergütungsverzeichnis durchaus nachvollziehbar und verständlich.

Den Vorstand der Rechtsanwaltskammer erreichen mittlerweile verschiedentlich Anfragen zur Interpretation einzelner Gebührentatbestände nach dem RVG. Die Gebührenrechtsabteilung greift diese Anfragen als Anregungen und Hinweise auf eventuelle Probleme auf. Wir ermuntern auch ausdrücklich, uns über Rechtsprobleme zu unterrichten. Es wird versucht werden, den Problemen nachzugehen und durch Veröffentlichung zur Problemlösung beizutragen. Aber es muss auch um Verständnis gebeten werden, dass die ehrenamtlich tätigen Mitglieder der Gebührenrechtsabteilung nicht in der Lage sind, jede Anfrage einzeln zu beantworten.

3. Mehrere Anfragen beziehen sich auf die – gesetzgeberisch verunglückte – Regelung zu Ziffer 2400 des Vergütungsverzeichnisses. Die Geschäftsgebühr ist demnach mit einem Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5, mithin einer Mittelgebühr von 1,5 normiert. Zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens wurde die Norm noch mit einer Regelung wie folgt ergänzt: „Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.“

Diese Zusatzregelung verursacht Interpretationsschwierigkeiten, sodass teilweise die Auffassung vertreten wurde, Ziffer 2400 des VV enthalte zwei unterschiedliche Gebührenrahmen. Dieser Auffassung ist nicht zu folgen. So verweist unter anderem Hartenbach, der als parlamentarischer Staatssekretär des Bundesministeriums der Justiz an dem Gesetzgebungsverfahren federführend beteiligt war, in einem Schreiben vom 10.03.2004 an den Vorsitzenden des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages darauf, dass Ziffer 2400 VV eindeutig als einheitlicher, weiter Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5 zu verstehen sei.

„Aus diesem weiten Rahmen ist nach den Bemessungskriterien von § 14 RVG die angemessene Gebühr zu bestimmen. Den dort genannten Merkmalen Umfang und Schwierigkeit kommt lediglich insofern vorrangige Bedeutung zu, als eine Sache von überdurchschnittlichem Umfang oder überdurchschnittlicher Schwierigkeit hier jedenfalls auch dann jenseits des Schwellenwertes von 1,3 angesetzt werden kann, wenn die übrigen Bemessungskriterien eher unterdurchschnittliche Bedeutung signalisieren.“

Demgegenüber stellt der Schwellenwert von 1,3 eine Kappungsgrenze dar, für anwaltliche Vertretungstätigkeit, die weder umfangreich noch schwierig war, auch wenn die sonstigen Bemessungskriterien möglicherweise überdurchschnittlich anzusetzen sind.“

Eine persönliche Anmerkung zu diesen Splintern des Gebührenrechts sei gestattet: Bei verschiedenen gebührenrechtlichen Seminaren, musste ich konstatieren, dass häufig Kollegen über Gebührentatbestände nicht orientiert sind und deshalb auf die Erhebung ihnen für ihre Leistung zustehender Gebühren verzichten. Wenn diese Kollegen dann über die Uneinträglichkeit anwaltlicher Tätigkeit lamentieren, muss auf das selbstverschuldete Elend verwiesen werden. Bevor das neue RVG kritisiert wird, sind seine Regelung zu nutzen. Zur fachlichen Fortbildung, gerade auch im Interesse des rechtsuchenden Mandanten, gehört zwingend und für alle Anwälte die Befassung mit dem neuen Vergütungsrecht. Bitte, liebe Kolleginnen und Kollegen, verlassen Sie sich nicht auf Computerprogramme.

*Rechtsanwalt Roland Gross
Gebührenreferent beim Vorstand der
Rechtsanwaltskammer Sachsen*

AKTUELLE MELDUNG

Bundeseinheitlicher europäischer Rechtsanwaltsausweis

Die Mehrzahl der Rechtsanwaltskammern in Deutschland haben einen bundeseinheitlichen fälschungssicheren Rechtsanwaltsausweis eingeführt, der zwischenzeitlich bereits an ca. 40.000 Kolleginnen und Kollegen ausgegeben wurde. Mit diesem Ausweis kann sowohl im Inland als auch im europäischen Ausland die Zulassung zur Anwaltschaft nachgewiesen werden. Der Preis für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen Anwaltsausweises beträgt 15,00 €.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen können sich mit dem beiliegenden Rückfax an die Rechtsanwaltskammer Sachsen wenden. Die entsprechenden Antragsformulare der DATEV e.G. senden wir Ihnen dann zu.

Zum Gebührenabschlag Ost

Von einem Kammermitglied wurde folgende Stellungnahme des Bezirksrevisors, Amtsgericht Leipzig an die Rechtsanwaltskammer übersandt:

„... Bei Beauftragung eines Rechtsanwaltes nach dem 001.01.2004 gilt für Beratungshilfesachen daher grundsätzlich (§134 BRAGO):

Keine Ermäßigung der RA- Gebühren ist vorzunehmen, wenn der Anwalt in Beratungshilfverfahren den Mandanten nicht vor Gericht oder gegenüber einer Behörde, sondern nur außergerichtlich/außerbehördlich vertritt.

Eine Ermäßigung der RA- Gebühren ist jedoch weiterhin vorzunehmen, wenn der Mandant mit Wohnsitz in den neuen Bundesländern im Rahmen der Beratungshilfe vor einer „Behörde“ (z.B. Arbeitsamt o.dgl.) oder einem Gericht in den neuen Bundesländern vertreten wird.“

(freundlicherweise mitgeteilt von Rechtsanwalt Edgar Otto, Leipzig)

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen wurde durch ein Kammermitglied über folgenden Verfahrensgang, welcher die Geltendmachung der 100%igen Gebühren für die gerichtliche Tätigkeit betrifft, informiert:

Der rechtsschutzversicherte Kläger betrieb ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht Bautzen. Im Rahmen der erteilten Kostendeckung erstattete die AdvoCard zunächst nur 90% der von Anwalt geltend gemachten ungekürzten Gebühren. Die Anwaltskanzlei erhob daraufhin Klage beim Amtsgericht für den Mandanten gegen die Rechtsschutzversicherung auf Freistellung der verbleibenden Differenz der Anwaltsgebühren. Der Anspruch wurde mit der Entscheidung des BVerfG vom 28.01.2003 I BvR 487/01 begründet. Zu einer gerichtlichen Befassung kam es nicht, da die AdvoCard die Forderung anerkannte. Der Mut zum Streit hat sich hier gelohnt.

(freundlicherweise mitgeteilt von Rechtsanwalt Herbert Winter, Rechtsanwälte Winter & Kunkel, Kamenz)

■ Was bringt das RVG für die Anwaltschaft ?

Ein Rückblick auf die 48. Tagung der Gebührenreferenten

Die Frühjahrstagung der Gebührenreferenten der Rechtsanwaltskammern wurde am 20. März 2004 in Freiburg durchgeführt. Die umfangreiche Tagesordnung war maßgeblich durch Probleme des RVG bestimmt, welches zum 01. 07. 2004 in Kraft tritt und unterstreicht insofern die allgemeine hohe Bedeutung. Die angesprochenen Fragen und der dazu geführte Meinungs austausch haben deutlich werden lassen, dass speziell vor den Gebührenrechtsabteilungen der Anwaltskammern neue Anforderungen und gewiss auch ein höheres Maß an Arbeit stehen wird. Dies dürfte sich aus der Beantwortung von Einzelfragen ebenso wie aus den bei Gericht zur neuen gesetzlichen Vergütungsregelung erforderlichen Gebührengutachten ergeben. Zu erwarten steht, dass gerade in der Übergangsphase und mit Beginn der Anwendung des neuen Vergütungsgesetzes in Gebührenrechtsstreitigkeiten durch die Gerichte neue Tendenzen erkennbar werden, die es entweder zu fördern gilt oder denen möglichst Einhalt geboten werden sollte. Das kann und soll gerade die Arbeit zu den Gebührengutachten maßgeblich bestimmen.

Unabhängig von der angesprochenen 48. Tagung hat die neue Vergütungsregelung Resonanz in der eigenen Anwaltskammer gehabt. Überwiegend durch Auffassungen in I. Kommentierungen und sonstiger Literatur ausgelöst, kam es zu Anfragen an den Vorstand und es wurden Auffassungen zur Anwendung bzw. Auslegung von Regelungen des RVG mitgeteilt. Das ist zu begrüßen, wenn auch im Einzelfall damit unerfüllbare Erwartungen verbunden gewesen sind.

Eigenartig mag es klingen und trotzdem bleibt es zutreffend, dass die Tagung der Referenten auch zu Schlussfolgerungen zu solchen Problemen geführt hat, die sich aus der Anwendung der BRAGO auch jetzt noch ergeben und die sich mit Wirksamwerden des RVG anderweitig erledigen. So steht in Anwendung der BRAGO die Frage, ob bei nichtstreitiger Verhandlung gem. § 278 ZPO die Verhandlungsgebühr anfällt.

Das OLG Stuttgart und andere Gerichte haben entschieden, dass die Verhandlungsgebühr nicht entsteht, weil speziell in Fällen nach § 278 Abs. 6 ZPO keine Erörterung stattfindet und § 35 BRAGO nicht entsprechend anwendbar sei. Für maßgeblich wird angesehen, dass in der Sache keine Entscheidung ergangen ist. Mit dem RVG gehört diese Problematik der Vergangenheit an, weil eine Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG (sie beträgt 1,3) zu berechnen ist, zumal auch eine vorzeitige Beendigung des Auftrages dadurch nicht vorliegt.

Weiter entsteht nach Abs. 1 Nr. 1 der Anmerkung zu Nr. 3104 VV RVG die Terminsgebühr, die nicht an eine tatsächliche Termindurchführung bei Gericht gebunden ist, sondern beispielsweise durch das Gespräch der beteiligten Anwälte zur Sache entsteht. Als fraglich wurde zunächst beurteilt, ob die Terminsgebühr auch erwächst, wenn der Richter in der Sache beim Anwalt anruft. Je-

der Anwalt dürfte gut beraten sein, den Anfall der Terminsgebühr in diesem besonderen Fall entsprechend zu dokumentieren. Empfehlenswert ist, den Anfall zu dokumentieren und für den Fall der Kostenfestsetzung auf die Umstände, die die Terminsgebühr auslösen, besonders hinzuweisen. Die Gebührenreferenten haben dazu als gemeinsame Auffassung (einstimmig) festgelegt:

„Kommt in einem gerichtlichen Verfahren, für das mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist, vor der Durchführung eines Termins ein schriftlicher Vergleich zustande, so fallen eine 1,3 Verfahrensgebühr nach Nr. 3100 VV RVG, eine Terminsgebühr nach Nr. 3104 VV RVG und eine Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG an.“

Ähnliches ergibt sich zum Entstehen der Erörterungsgebühr in der Güteverhandlung. So hat das Landgericht Essen entschieden, dass in der gem. § 278 Abs. 2 ZPO der mündlichen Verhandlung vorgeschalteten Güteverhandlung eine Erörterungsgebühr nicht entstehe, weil (unter Berufung auf Gerold/Schmidt/v. Eicken/Madert) das deshalb ausgeschlossen ist, weil eine Erörterungsgebühr nur dort und insoweit entstehen könne, wo eine Verhandlungsgebühr anfallen könnte. Die Verhandlungsgebühr scheidet aber schon deshalb aus, weil in der Güteverhandlung kein Sachantrag gestellt werden kann. Auch wenn sich mit dem RVG die Problematik gewissermaßen von selbst löst (die Terminsgebühr in Höhe von 1,2 fällt auch für die Güteverhandlung an) hat die 48. Tagung (einstimmig) als gemeinsame Auffassung vertreten:

„Auch die Erörterung der Sach- und Rechtslage in der vorgeschalteten Güteverhandlung löst die Erörterungsgebühr nach § 31 Abs. 1 Nr. 4 BRAGO aus.“

Bei aller Konzentration auf die neuen Bestimmungen des Gebührenrechts dürfen andere Änderungen und Ergänzungen nicht aus dem Blickfeld geraten. § 49 b BRAGO wird als Einfügung bestimmen:

„Richten sich die zu erhebenden Gebühren nach dem Gegenstandswert, hat der Rechtsanwalt vor Übernahme des Auftrages hierauf hinzuweisen.“

Für den Juristen wird wohl dann gleich die Frage aktuell, welche Folgen eines denkbaren Versäumnis hätte. Die nächste Frage könnte darin bestehen, wie ist die Einhaltung dieser Verpflichtung – im Falle eines denkbaren Streitens – zu beweisen.

In der Neuregelung bleibt ein Stück Kuriosität, weil mit höchster Wahrscheinlichkeit es dann auf den Rückgriff nach § 315 ff. BGB hinauslaufen wird und auf diese Weise letztlich doch wieder nach dem Vergütungsverzeichnis abzurechnen wäre. Die Argumente dazu sind vielgestaltig, das Risiko aber, dass sich in der Rechtsprechung eine gegenteilige Überzeugung herausbilden könnte, nicht etwa schon im voraus ausgeschlossen. Ungereimtheiten hat es zurückliegend beispielsweise auch bei der Beurteilung der

Wirksamkeit von Honorarvereinbarungen bereits gegeben. Eine aktuelle Aufbereitung zur Hinweispflicht aus § 49 b BRAO soll durch eine Veröffentlichung in der BRAK-Mitteilung 372004 erfolgen.

Um auf den Ausgangspunkt noch einmal zurückzukommen: Wenn das für die 49. Tagung vorgesehene Hauptthema „anwaltschaftliche Gebührenvereinbarungen“ nochmals

zurückgestellt wurde und sich diese Tagung der Gebührenreferenten im Herbst 2004 nochmals dem RVG widmen wird, bestätigt sich darin Bedeutung und Aktualität des RVG für die Anwaltschaft und damit für uns alle.

*Rechtsanwalt Christian Schulze
Vorsitzender der Gebührenrechtsabteilung*

■ Wenn der Haushalt abgelehnt wird ...

... muss der Schatzmeister zurücktreten?

Ich habe mir diese Frage nach der Kammerversammlung am 26.03.2004 gestellt und sie vorerst mit NEIN ! beantwortet.

Aus dem Entscheidungsprozess und der Diskussion auf der Kammerversammlung sind Folgerungen zu ziehen:

I. Sparhaushalt

Der nächste Haushalt wird ein Sparhaushalt.

Mit Geschäftsführung und Präsidium werden sämtliche Haushaltspositionen auf Einsparmöglichkeiten bzw. zusätzliche Einnahmequellen

Auf der Einnahmenseite sind Reserven vorhanden, in den Positionen Einnahmen aus Bußgeldern, Einnahmen aus Zwangsgeldern, Einnahmen aus Seminarveranstaltungen, die insgesamt eine Größenordnung von ca. EUR 40.000,00 erreichen. Die Haushaltsansätze können an die tatsächlichen Einnahmen des Jahres 2003 angepasst werden.

Auf der Ausgabenseite werden alle Positionen auf Einsparungsmöglichkeiten überprüft. Wir werden die Kosten an einigen Stellen des Haushalts senken können.

Das Präsidium hat insbesondere drastische Sparmaßnahmen bei den Kanzleibewilligungen beschlossen, so dass aller Anlass zu der Annahme besteht, dass diese Haushaltsposition auf maximal EUR 100.000,00 im Jahr 2005 zurückgefahren werden kann.

Die Kammerversammlung wird weiterhin zu entscheiden haben, ob die Ermäßigung des Kammerbeitrages für neu zugelassene Kollegen weiterhin aufrechterhalten bleiben kann; diese Ermäßigung führt zu Mindereinnahmen in Höhe von EUR 10.000,00

Der Kammerversammlung wird außerdem die Frage vorzulegen sein, ob die Fürsorgeeinrichtung, die rechnerisch jeden Haushalt mit EUR 25.000,00 belastet, obwohl sie faktisch dann nur zu einem Bruchteil in Anspruch genommen wird, nicht gänzlich abgeschafft oder auf einen Jahresetat von EUR 5.000,00 zurückgefahren wird. Allein hieraus lässt sich eine Ersparnis von EUR 20.000,00 bis 25.000,00 erzielen.

Insgesamt rechne ich mit einem Einsparpotenzial in Höhe von EUR 90.000,00 auf der Ausgabenseite gegenüber dem Haushaltsentwurf für 2005.

2. Dozenten für 23,01 EURO pro Stunde?

Ich bin mit der Mehrheit des Kammervorstandes der Meinung, dass anwaltschaftliche Ausbildung während der Referendarzeit durch Anwälte gelehrt werden sollte. Der Justizfiskus zahlt für die AG-Leiter während der Referendarausbildung pro Unterrichtsstunde einen Betrag in Höhe von ca. EUR 23,01.

Dabei handelt es sich in der Regel um einen Nebenverdienst für fest besoldete Richter. Welcher qualifizierte Kollege ist aber bereit, neben seinem Praxisbetrieb für EUR 23,01/Std. Referendare zu unterrichten?

Wir haben die ausgewählten Dozenten befragt und entgegen der idealistischen Annahme der Vertreter des Anwaltvereins erfahren, dass diese Bereitschaft gerade nicht besteht.

Es müsste für alle Kollegen eine Selbstverständlichkeit sein, qualifizierte Dozenten, die immerhin unseren zukünftigen Nachwuchs ausbilden sollen, zumindest angemessen zu vergüten. Dabei sollte insbesondere berücksichtigt werden, dass sich die Lehrtätigkeit dieser Dozenten nicht nur auf einige wenige Stunden beschränkt, sondern teilweise über mehrere Unterrichtseinheiten erstreckt, so dass eine nicht unerhebliche zeitliche Belastung entsteht.

Über die Mitwirkung der Rechtsanwaltskammern an der Referendarausbildung wird die nächste Kammerversammlung zu entscheiden haben. Wenn man sich aber für eine solche Mitwirkung entscheidet, dann muss man konsequenterweise auch die damit verbundenen Kosten in dem angesetzten Rahmen tragen.

3. Beitragserhöhungen vermeidbar?

Eine Beitragserhöhung wäre vollständig vermeidbar, wenn die Kosten der Abwicklung gescheiterter Anwaltskanzleien weiter verringert werden könnten, sie wäre aber auch dann nicht erforderlich, wenn die Rechtsanwaltskammer die Kosten der anwaltspezifischen Referendarsarbeitsgemeinschaften zukünftig nicht bezu-

schussen würde. Letzteres hätte zur Folge, dass ab 2005 Richter oder Verwaltungsjuristen die anwaltspezifische Ausbildung in den Arbeitsgemeinschaften übernehmen; die Vorstellung erscheint einigermaßen absurd! Wer dieses Ziel propagiert, provoziert den Ausstieg des Staates aus der Juristenausbildung und damit für die Zukunft weit höhere Ausbildungskosten zu Lasten der Anwaltschaft. Das Ziel der Verantwortung für die

Anwaltsausbildung durch die Anwaltschaft und damit einhergehend die Begrenzung des Zugangs zur Anwaltschaft verdient durchaus Anerkennung und Unterstützung. Allen Beteiligten muss aber klar sein, dass auch dieses Ziel Kosten verursachen wird, die erheblich über der jetzt geplanten Beitragserhöhung liegen werden, und die derzeitige Gesetzeslage eine Begrenzung des Zugangs zur Anwaltschaft (noch) nicht ermöglicht.

Die derzeitige Gesetzeslage ermöglicht die Vermittlung anwaltspezifischer Kenntnisse im Rahmen einer besonderen Arbeitsgemeinschaft. Dieser Aufgabe will die Rechtsanwaltskammer sich stellen und diese Arbeitsgemeinschaften aktiv mitgestalten. Hierzu werden die im Haushaltsentwurf ausgewiesenen Mittel benötigt.

Die Bundesrechtsanwaltskammern und nahezu alle übrigen Rechtsanwaltskammern in Deutschland teilen unsere Auffassung, beteiligen sich an dem anwaltsbezogenen Teil der Referendarausbildung und unterstützen die Referententätigkeit durch Rechtsanwältinnen in finanzieller Hinsicht. Die 100. Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer hat soeben eine Resolution verabschiedet, in der genau diese Ziele nochmals bestätigt werden. Der vorzulegende Sparhaushalt wird sicherstellen, dass eine Beitragserhöhung im Jahr 2005 auf ein Minimum begrenzt werden kann und ein Rückgriff auf die Kammerrücklagen nicht erfolgen muss.

Dresden, den 24.05.2004
RA Dr. Christoph Munz

Kanzleiabwicklungen

In den letzten Wochen haben sich vermehrt Kollegen dafür interessiert, wie man Kanzleiabwickler wird.

Dessen Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 55 BRAO. Zuständig für die Bestellung eines Abwicklers ist seit dem 01. 01. 2003 nicht mehr das Oberlandesgericht, sondern die Rechtsanwaltskammer.

Kann ein Rechtsanwalt seinen Beruf dauerhaft nicht mehr ausüben (wegen Krankheit, Tod oder Verlust der Zulassung) erledigen sich damit nicht wie von Geisterhand die ihm erteilten Mandate. Diese müssen im Interesse der Mandanten ordentlich beendet werden. Sofern der Betreffende seinen Beruf in einer Sozietät ausübte, werden in der Regel die Sozietäten die Mandate zu Ende bearbeiten, da das Mandat in der Regel der Sozietät erteilt wird.

Wenn der Abzuwickelnde oder seine Erben einen Wunschkandidaten für die Abwicklung haben, wird die Rechtsanwaltskammer diesen Wunsch in der Regel berücksichtigen, da dann mit einer guten Kooperation zu rechnen ist. Allerdings muss sich der Abwickler mit dem Abzuwickelnden oder dessen Erben über die Vergütung und die Frage einer Sicherheitsleistung einigen. Liegt eine solche Einigung vor, wird die Rechtsanwaltskammer in der Regel den gewünschten Abwickler auch bestellen. Steht kein Wunschkandidat zur Verfügung oder kann eine Vereinbarung über die Vergütung zwischen dem Abwickler und dem Abzuwickelnden nicht geschlossen werden, wählt die Kammer einen geeigneten Kollegen aus. Da die Kammer als gesetzliche Bürgin für eine von ihr festgesetzte Vergütung haftet, was normalerweise nur bei einer fehlenden Einigung zwischen Abwickler und Abzuwickelndem in Betracht kommt, wird die Kammer dabei vor allem Kostengesichtspunkte berücksichtigen, da die Kammer letztendlich für die Abwicklervergütung aus ihren Mitteln aufkommen muss, wenn der Abwickler sie nicht im Zuge der Abwicklung erwirtschaftet und ein Bürgenregress auf den Abzuwickelnden oder dessen Erben nicht möglich ist.

Die Gesamtausgaben für Abwicklervergütungen sind in letzten Zeit wegen der Zunahme der Abwicklungsfälle zwar gestiegen, was noch durch einen Sondereffekt verschärft wurde: Die von der Kammer ausgewählten Abwickler wurden häufiger schneller fertig als die noch vom Oberlandesgericht bestellten, so dass bei besonders vielen Abwicklungen die Abrechnungsreife im Laufe des letzten Jahres eintrat. Die im Durchschnitt der Einzelfälle gezahlte Vergütung konnte jedoch reduziert werden.

Die Abwicklungsabteilung des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Sachsen und der Vorstand haben sich in zahlreichen Sitzungen mit der Problematik der hohen Abwicklungskosten eingehend auseinandergesetzt und eine Strategie zur Kostenminimierung entwickelt.

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Münzer
Vorsitzender Abwicklungsabteilung des Vorstandes

Ankündigung der Kammerversammlung

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

hiermit kündige ich an, dass die außerordentliche Kammerversammlung am

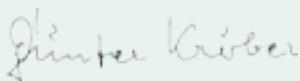
Freitag, dem 24. September 2004, um 14.00 Uhr

in der Sächsischen Landesärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden stattfinden wird. Ich bitte Sie, diesen Termin bereits vorzumerken.

Vorläufige Tagesordnung:

- Eröffnung und Begrüßung durch den Präsidenten der RAK Sachsen
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Beteiligung der Rechtsanwaltskammer Sachsen an der Juristenausbildung
- Wegfall des ermäßigten Kammerbeitrages gemäß § 2 a der BeitragsO der RAK Sachsen
- Änderung des §12 a Nr.I der GeschäftsO der RAK Sachsen
- Haushaltsplan 2005
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages für das Jahr 2005
- Ergänzung des § 7 der EntschädigungsO der RAK Sachsen
- Verschiedenes

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



Dr. Kröber
Präsident

Gemäß §6 Abs. 3 der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen sind alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen aufgerufen, weitere Tagesordnungspunkte vorzuschlagen bzw. Anträge anzukündigen.

Vorschläge und Anträge, die eingangsbefristet **bis Freitag, 16. Juli 2004** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen eingehen und die geforderten Unterschriften von mindestens 10 Mitgliedern tragen, werden in die Tagesordnung aufgenommen.

Anwaltliches Berufsrecht im Visier der europäischen und nationalen Gesetzgeber

Die EU-Kommission verabschiedete am 9. Februar 2004 den abschließenden „Bericht über den Wettbewerb bei Freiberuflichen Dienstleistungen“. Der Bericht gibt die vorläufige Marschrichtung der Kommission im Anschluss an die von der Generaldirektion Wettbewerb beim Wiener Institut für Höhere Studien in Auftrag gegebene Studie über die wirtschaftlichen Auswirkungen der Berufsregeln für freie Berufe und die anschließende Anhörung wieder. Diese Auftragsarbeit war bereits von erheblichen methodischen Schwächen und leider auch falschen Feststellungen zur anwaltlichen Tätigkeit in einzelnen Mitgliedsstaaten geprägt. Die Bundesrechtsanwaltskammer und der DAV nahmen gegenüber der Kommission zur Wiener Studie in einem detaillierten Gutachten gemeinsam Stellung. Aus dem im weiteren Verlauf entstandenen und am 9. Februar 2004 verabschiedeten Bericht über den Wettbewerb bei freiberuflichen Dienstleistungen geht die Stossrichtung der Kommission klar hervor: Das Berufsrecht für Freiberufler enthalte wettbewerbsbeschränkende Regelungen. Diese behinderten den Preiswettbewerb und schädeten so dem Verbraucher.

Kommission vermutet Kartelle

Im Rahmen des anwaltlichen Berufsrechts vermutet die Kommission kartellrechtliche Beschränkungen durch:

- verbindliche Gebührenordnungen oder Gebührenempfehlungen,
- Regeln für die Werbung,
- Beschränkungen bezüglich der Rechtsform und der Zusammenarbeit mit anderen Berufen und
- Beschränkungen beim Zugang zum Beruf und ausschließliche Rechte zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten, also Tätigkeitsmonopole.

Der Grund für die erhebliche Energie, die der Wettbewerbskommissar Monti mit seiner Behörde auf die Untersuchung der freien Berufe in der Gemeinschaft aufwandte, liegt wohl in erster Linie darin, dass ab 1. Mai 2004 die Anwendung von Art. 81 EGV in den Händen der nationalen Wettbewerbsbehörden liegt und Brüssel Zeichen setzen will. Die GD Wettbewerb wird, wie sich aus dem Bericht ergibt und wie der Präsident des Rates der Anwaltskammern in der Europäischen Gemeinschaft (CCBE), Rechtsanwalt und Notar Hellwig, zu Recht bemerkt, dafür sorgen, dass die nationalen Kartellbehörden entsprechend „spüren“.

Parallel zu den Bemühungen der GD Wettbewerb präsentierte die Kommission am 13. Januar 2004 den Vorschlag für eine Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt. Dieser Richtlinienvorschlag soll die Anwendung der für Rechtsanwälte geltenden besonderen Richtlinien, die Niederlassungsrichtlinie und die Dienstleistungsrichtlinie nicht ausschließen, Art. 3 S. 2 des Richtlinienvorschlages. Leider wird aber im Richtlinienvorschlag die Dienstleistung nicht exakt von der Niederlassung abgegrenzt, so

etwa bei der Definition des Anwendungsbereiches des Herkunftsstaatsprinzips, von dem in Art. 17 Nr. 7 des Richtlinienvorschlages die in der Dienstleistungsrichtlinie für Rechtsanwälte geregelten Sachverhalte ausgeschlossen sind, nicht jedoch die anwaltliche Tätigkeit, die der Niederlassungsrichtlinie unterworfen ist. Folgte man dieser Regelung im Richtlinienvorschlag, wäre der niedergelassene Rechtsanwalt den Regeln des Gastlandes nicht unterworfen. Dieses Ergebnis kann aber nicht gewollt sein.

Ein Großteil der Anforderungen des Richtlinienvorschlages erfüllt das deutsche Anwaltsberufsrecht schon seit langem, so die Verpflichtung zur Eindeckung einer Berufshaftpflichtversicherung, Art. 27 Richtlinienvorschlag, das Gebot, totale Werbeverbote (kommerzielle Kommunikation) aufzuheben, Art. 29, das Gebot, freiwillige Qualitätssicherungsmaßnahmen und Zertifizierungen zu forcieren, wenn dies auch im deutschen Berufsrecht bisher nur schwach ausgeprägt und sicherlich verbesserungswürdig ist.

Andererseits gibt, wie auch die Monti-Papiere, der Richtlinienvorschlag Anlass zur Sorge, ob der europäische Gesetzgeber die besondere Rolle des Rechtsanwalts im Rechtsstaat verstanden hat:

Nach Art. 15 Abs. 2 des Richtlinienvorschlages sind die Mitgliedsstaaten aufgefordert, zu prüfen, ob unter anderem

- Anforderungen an die Rechtsform und ihre Mitglieder/ Gesellschafter gestellt werden dürfen, Art. 15 Abs. 2 lit. b) und c),
- Tätigkeitsmonopole zulässig sind, Art. 15 Abs. 2 lit. d) und
- Mindest- und Höchstpreise zulässig sind, Art. 15 Abs. 2 lit. g).

Der Beobachter bemerkt, dass der Richtlinienvorschlag die Stossrichtung der GD Wettbewerb aufgreift. Sollen künftig Versicherungen, Banken und Vereine Rechtsrat erteilen, in einem Konzern konsolidierte Anwaltsgesellschaften ihre Konzernmutter vor Gericht vertreten dürfen und die Gebührenordnung abgeschafft werden?

Der nationale Gesetzgeber

In diesem Kontext sind die Stellungnahmen des Deutschen Gesetzgebers, in erster Linie der Bundesministerin für Justiz, Zypries, und des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit, Clement, aus den letzten Monaten zu sehen. Das Bundesjustizministerium kündigte für Mitte des Jahres 2004 den Entwurf einer Novelle des Rechtsberatungsgesetzes an. Unter Hinweis auf die Anforderungen des Europarechtes kündigte der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Alfred

Hartenbach, in einer bei der RAK Frankfurt am 5. März 2004 gehaltenen Rede an, das Tätigkeitsmonopol gegebenenfalls aufzugeben zugunsten der Selbstbestimmung des Verbrauchers bei gleichzeitiger Information über die Gefahren. Das bedeutete eine staatliche Gefahrensteuerung. Dies wird mit dem hohen Gut der Selbstbestimmung des Verbrauchers begründet.

Mit anderen Worten: Die kostenlose Erteilung von Rechtsrat und die Rechtsberatung durch Nichtanwälte soll grundsätzlich zugelassen werden. Zugleich will der Gesetzgeber den Verbraucher über die damit einhergehenden Risiken umfassend informieren. Wie diese staatliche Information aussehen soll, kann sich jeder ausmalen. Es stellt sich die Frage, nach welchem Modell – Berufsrecht zur Absicherung der Beachtung anwaltlicher Grundwerte oder Liberalisierung - der staatliche Einfluss auf den Bürger größer ist.

Die Auseinandersetzung mit den Rechtfertigungsgründen für die gesetzliche Reglementierung anwaltlichen Berufsrechts und der sonstigen rechtsberatenden Tätigkeit findet sich im Rechtsstaatsprinzip, dem Anspruch des Einzelnen auf einen ausreichenden Schutz vor staatlichen Eingriffen durch die drei Gewalten und dem Verbraucherschutz, soweit er erforderlich ist. Dabei kommen wir bei denselben Fragen an, mit denen sich die Gesellschaft bereits im 19. Jahrhundert im Zusammenhang mit der Stellung des Rechtsanwalts beschäftigte:

Um Rechtsstaatlichkeit zu wahren, muss der Rechtsanwalt unabhängiges Organ der Rechtspflege sein, frei von staatlicher Überwachung und in der Lage, die Rechte seiner Mandanten unabhängig von staatlicher Einflussnahme durchzusetzen, zu verteidigen und jede staatliche Gewalt in die verfassungsmäßigen Schranken durch Inanspruchnahme gerichtlicher Hilfe verweisen zu können. Dies erfordert eine Besinnung auf die Grundvoraussetzungen anwaltlicher Berufstätigkeit, die Kernwerte und -gebote anwaltlicher Berufsausübung:

- Unabhängigkeit,
- persönliche Integrität,
- Verschwiegenheit,
- das Verbot, widerstreitende Interessen zu vertreten.

Hinzukommt als weitere Voraussetzung für ein rechtsstaatliches System der jedermann offenstehende Zugang zum Recht, dem auch die deutsche Gebührenordnung das Prinzip der Erstattung außergerichtlicher Aufwendungen durch die unterliegende Partei Rechnung trägt. Diese Grundvoraussetzungen effektiven Rechtsschutzes des Einzelnen durch anwaltliche Vertretung und Beratung erfordern ein entsprechendes Berufsrecht für Rechtsanwälte, das die Beachtung dieser anwaltlichen Grundpflichten und die anwaltliche Unabhängigkeit absichert.

Diese Grundwerte anwaltlicher Berufstätigkeit halten auch den wettbewerbsrechtlichen Regeln stand, denn für sie sprechen nicht nur ausreichende, sondern zwingende Gründe des Allgemeininteresses. Die in §§ 43 ff. BRAO

geregelten Berufspflichten sind unabdingbar für die anwaltliche Tätigkeit als Organ der Rechtspflege. Dies betrifft auch die Selbstverwaltung und Selbstüberwachung durch die Rechtsanwaltskammern, denn nur eine Überwachung des Berufsrechts durch eigenständige Kammern, denen nur die Rechtsanwälte selbst angehören, garantiert die anwaltliche Unabhängigkeit im Gegensatz zu einer etwa staatlichen Überwachungsbehörde nach dem Muster eines Bundesaufsichtsamtes.

In diese Richtung tendieren England und Wales. Die britische Regierung lässt derzeit von Sir David Clementi, Chairman der Prudential Versicherungsgesellschaft und zuvor Deputy Governor der Bank of England, prüfen, ob die rechtsberatenden Berufe noch ausreichend von Selbstverwaltungsorganisationen überwacht werden können.

Anwaltliche Vertretung und Beratung als Menschenrecht

Der Rechtsstaat setzt ein funktionierendes anwaltliches Berufsrecht im Interesse des rechtsuchenden Bürgers voraus. Es hat sicherzustellen, dass der Einzelne effektiven Rechtsschutz durch fachlich fundierten Rat und Vertretung erfährt. In Art. II-47 Abs. 2 S.2 des Entwurfs des Vertrags über eine Verfassung für Europa vom 18. Juli 2003 ist daher nicht nur das Recht auf anwaltliche Vertretung und Verteidigung sondern auch auf Beratung ausdrücklich als justizielles Menschenrecht ausgeprägt.

Die Rechtfertigung der Grundwerte des anwaltlichen Berufsrechts und ihren Bestand gegenüber dem Europäischen Wettbewerbsrecht bestätigen auch die Entscheidungen des EuGH in den Fällen Nova ./, Wouters und Arduino. Andererseits dürften nicht sämtliche berufsrechtlichen Ge- und Verbote zu den Grundwerten anwaltlicher Unabhängigkeit zählen. Es kommt darauf an, welche berufsrechtlichen Regeln für die anwaltliche Unabhängigkeit unabdingbar sind und damit dem Allgemeininteresse im Rechtsstaat dienen. Dies sind zumindest die Kernwerte und Kerngebote anwaltlicher Berufsausübung.

Leider ist die Notwendigkeit der Absicherung dieser anwaltlichen Grundwerte im Interesse des Mandanten nicht nur kaum noch im Bewusstsein der Gesellschaft hinreichend präsent, sondern auch durch das tatsächliche anwaltliche Verhalten zunehmender Erosion ausgesetzt. Dem muß dringend mit verstärktem rechtspolitischen Engagement der Anwälte und ihrer Berufsorganisationen entgegengewirkt werden. In erster Linie bedarf es aber einer Rückbesinnung auf den Zweck, dem die Grundwerte anwaltlichen Berufsrechts, dienen und deren Beachtung.

*RA Dr. Martin Abend
Abend & Hausö, Dresden
Info@abend-hausoe.de*

Zahlreiche Informationen und Dokumente zum Europarecht finden Sie im Internet unter: www.eurocivil.de

■ Amts-Öffentliche Zustellung

(Fortsetzung zu Kammerrundschreiben 4/2003, Seite 17)

Mit großer Resonanz wurde mein Artikel im Kammerrundschreiben 4/2003 zur Amts-Öffentlichen Zustellung honoriert. Es meldeten sich Kollege mit Schilderung ähnlicher Probleme – und es meldeten sich private Zustelldienste mit der Bitte, ihr Bemühen um qualifizierte Dienstleistung gerecht zu würdigen.

In der Tat neigt man leicht zur Pauschalierung, wenn durch private Zustelldienste, die zunehmend von Gerichten und Behörden beauftragt werden, mal wieder etwas verkorkst wurde. Ich habe jüngst einen solchen Vorfall – des Einwurfs meiner Anwaltspost in den Briefkasten eines anderen Büros im selben Haus – zum Anlass genommen, die Kunden des privaten Zustelldienstes (Amtsgericht, Finanzamt, Organisationen) anzuschreiben und auf die Panne hinzuweisen. Dabei konnte ich den Eindruck gewinnen, dass durchaus sensibel mit dem Problem umgegangen wird. Ich habe aber auch gelernt, dass man sehr genau differenzieren muss, welcher Zustelldienst welche Fehler macht – wenn überhaupt – oder ob besondere Dienstleistungen, die man von der Deutschen Post AG nicht gewöhnt ist, erbracht werden.

Um eine Bewertung des Leistungsangebots vornehmen zu können, wird weiterhin um Berichte aus der Kollegenschaft gebeten. Diese Berichte mögen einerseits Erfahrungen mit beauftragten Zustelldiensten enthalten, aber auch mit der passiven, also leidenden, Befassung, durch eventuelle Pannen bei der Zustellung. Teilen Sie dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen bitte mit, welcher Zustelldienst eventuell positiv auffällt, und durch welchen Zustelldienst Pannen verursacht werden.

Wenn sich aus den Berichten verallgemeinerungsfähige Aussagen ziehen lassen, wird der Vorstand der Rechtsanwaltskammer hierüber in angemessener Weise berichten und ggf. auch Gespräche mit den Gerichten und Behörden, die die Zustelldienste beauftragen, führen.

Ich wünsche Ihnen, dass Sie Ihre Post schnell und unverseht erhalten.

*Roland Gross
Rechtsanwalt
Mitglied des Vorstandes
der Rechtsanwaltskammer Sachsen*

BERICHTE

■ Tag der Freien Berufe in Berlin

Am 04.05.2004 fand in der Berliner Urania der „Tag der Freien Berufe 2004“ statt. Unter dem Motto „Freiberuflichkeit im neuen Europa“ diskutierten Anwälte, Ärzte, Apotheker, Steuerberater und andere Freiberufler ihre Zukunftsaussichten in der erweiterten Union.

Als Gastredner entwickelten der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium Hartenbach und der stellvertretende Unions-Fraktionsvorsitzende Schäuble sowie EU-Binnenmarkt-Generaldirektor Schaub ihre Vorstellungen von Freiberuflichkeit im neuen Europa.

Im Mittelpunkt der Podiumsdiskussionen und Workshops stand u.a. der von der Europäischen Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag über Dienstleistungen im Binnenmarkt, womit die Kommission den Abbau administrativer und bürokratischer Hindernisse im EU-Binnenmarkt durch die Mitgliedstaaten auch im Bereich der Freien bis zum Jahr 2010 beabsichtigt. Grenzüberschreitende Dienstleistungen und die Gründung von Niederlassungen in anderen Mitgliedstaaten sollen dadurch problemlos gestaltet und gefördert werden. Die vorgeschlagenen Maßnahmen sollen außerdem den Wettbewerb stimulieren

und für Verbraucher bessere Qualität, größere Auswahl und niedrigere Preise zur Folge haben.

Während Vorschläge in dieser Richtlinie, wie beispielsweise die Aufhebung des Totalverbots für Werbung und das Verbot auf ein und demselben Hoheitsgebiet mehrere Niederlassungen zu untersagen, außerordentlich begrüßt worden, äußerten die Freiberufler auch Ängste. Durch die Anwendung des Herkunftslandprinzips werde der Zugang deutscher Freiberufler zu Märkten der europäischen Union im Gegensatz zu anderen europäischen Freiberuflern erschwert.

Am Ende der Veranstaltung herrschte jedoch weitgehend Einigkeit, dass die Berufregeln und Gebührenordnungen der deutschen Freiberufler die Grundlage ihrer besonderen Leistungsbereitschaft und Qualität sind. Gerade die unabhängige und qualifizierte Beratung werde zum Markenzeichen der deutschen Freiberufler über die nationalen Grenzen hinaus werden. Den jeweiligen Selbstverwaltungsorganisationen kommen im Rahmen der Aufklärung und Information der Verbraucher eine übergeordnete Rolle zu. Sie nehmen diese Aufgabe im Interesse des Gemeinwohls wahr.

Ass. jur. Jana Frommhold

Gründungsveranstaltung des Dresdner–Osteuropa–Instituts (DOI) e.V.

Ca. 200 Vertreter aus Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur kamen am 28. April 2004 im Forum Am Altmarkt in Dresden zusammen, um die bevorstehende EU-Osterweiterung und die Gründung des „Dresdner Osteuropa Instituts e.V.“ zu feiern. Mitveranstalter waren die Landeshauptstadt Dresden, die Rechtsanwaltskammer Sachsen und die Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.

Die Festrede hielt Prof. Dr. Jürgen Meyer, Delegierter des Deutschen Bundestages im Europäischen Konvent, zu dem Thema „Osteuropa und die zukünftige Europäische Verfassung“. In seiner lebendigen Rede vermochte er es, die Gäste hinter die Kulissen des Arbeitsalltages der 105 Delegierten blicken zu lassen und gleichzeitig die langwierigen politischen Auseinandersetzungen bis zur Verständigung und Konsensfindung darzustellen.

Es wurde klar, dass sich die Europäische Union schon längst von der ursprünglichen Wirtschaftsgemeinschaft zu einer europäischen Werteunion gewandelt hat - nicht zuletzt durch die Aufstellung der Grundrechtecharta als Herzstück des Verfassungsentwurfes. Einer weitgehenden Übernahme des Konventergebnisses sieht Prof. Dr. Meyer positiv entgegen.

Die große positive Resonanz gegenüber dem neu gegründeten „Dresdner Osteuropa Institut e.V.“ kam nicht zuletzt durch die Grußworte und zahlreichen Glückwünsche zum Ausdruck. Zu den Laudatoren zählte unter anderen Prof. Dr. Marek Zybura (Lehrstuhl für deutsche Literaturgeschichte und Kulturwissenschaft, Uniwersytet Opolski, Opole). Er hob die enge Verbundenheit renommierter, wissenschaftlicher Einrichtungen gegenüber dem DOI hervor, die sich zugleich in der Zusammensetzung des Kuratoriums äußert.

Ihm gehören namhafte Wissenschaftler wie Prof. Dr. Horst Brezinski (Lehrstuhl für Internationale Wirtschaftsbeziehungen, TU Bergakademie Freiberg), Prof. Dr. Hartmut Kowalke (Lehrstuhl für Wirtschafts- und Sozialgeographie Ost- und Südosteuropas, TU Dresden), PD Dr. Herbert Küpper (Geschäftsführer des Instituts für Ostrecht, München), Dr. Klaus-Dieter Müller (Leiter der Dokumentationsstelle Sächsische Gedenkstätten, Dresden), Prof. Dr. Peter G. Richter (Institut für Arbeits- und Organisationspsychologie, TU Dresden), Prof. Dr. Walter Schmitz (Direktor des Mitteleuropa Zentrums, TU Dresden), Prof. Dr. Marcel Thum (Geschäftsführer des ifo-Instituts, Dresden & Lehrstuhl für Volkswirtschaftslehre, TU Dresden) und nicht zuletzt Prof. Dr. Zybura selbst an.

Unter den Gästen befand sich auch seine Magnifizenz Rektor Prof. Hermann Kokenge der TU Dresden, die mit dem Mitteleuropa Zentrum selbst auch Mitglied des DOI ist.

Grußworte sprachen zudem Detlef Sittel (CDU), Bürgermeister der Landeshauptstadt Dresden, Dr. Günter Kröber, Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen sowie Alexander Prinz von Sachsen, Ansiedlungsbeauftragter des Freistaates. Besonders Dr. Kröber stellte die Notwendigkeit einer Institution wie das „Dresdner Osteuropa Institut e.V.“ in einem Exkurs in die mittel- und osteuropäische Geschichte heraus und rief dazu auf, das DOI zu unterstützen, um die gegenseitige Verständigung zu fördern. An die Grußworte anschließend stellte Direk-



Prof. Dr. Meyer bei seinem Festvortrag

tor Peter Neumann das „Dresdner Osteuropa Institut e.V.“ vor.

Nach dem offiziellen Teil des Abends bot ein Empfang mit Büfett und musikalischer Untermalung durch die Gruppe „KlezmerArt“ den Gästen Raum, sich im persönlichen Gespräch mit den Mitgliedern des Instituts umfassend über das DOI zu informieren.

Anlässlich der Gründung des DOI wird der Festvortrag von Prof. Dr. Jürgen Meyer als erster Band der eigenen Schriftenreihe erscheinen.

*Anett Tittmann, Vorstand
Dresdner - Osteuropa - Institut e.V.*

Kontakt unter: [Dresdner Osteuropa Institut e.V., Al-
tzenzeller Straße 50, 01069 Dresden](mailto:dresdner-osteuropa-institut@web.de) , Tel.: 0351/ 3 74
34 84 ; 0176/ 24 08 92 69 , E-Mail: [dresdner-osteuropa-
institut@web.de](mailto:dresdner-osteuropa-
institut@web.de), Internet: www.doi-online.de

■ Bericht über die 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung

Am 26.04.2004 fand in München die 2. Sitzung der 3. Satzungsversammlung statt. Die Rechtsanwaltskammer wurde vertreten durch RA Dr. Kröber, RA Maaß, RA Berthold sowie RA Dr. Fingerle. Der Schwerpunkt der Beratungen lag auf den folgenden Themen:

§ 7 BORA (Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte)

Für die seit längerer Zeit in der Diskussion befindliche Regelung hat die Satzungsversammlung noch keine ändernden Beschlüsse gefasst, es deutet sich jedoch an, dass die bisherige Regelung fallen wird, da auf Verbraucherseite die gewünschte Klarheit offensichtlich nicht erzielt werden konnte. Die zur Diskussion stehenden Extrempositionen bewegen sich von Beibehaltung oder Neuausformulierung der sogenannten Schwerpunkte bis zum Kleine- Cosack- Vorschlag einer vollständigen Abschaffung der Regelung.

Es bleibt abzuwarten, ob in der nächsten Sitzung am 22. 11. 2004 in Berlin bereits eine endgültige Regelung und Übereinstimmung erzielt werden kann.

§ 9 Abs. 2 und 3 BORA (Namensbezeichnungen für Kanzlei und Sozietäten)

Auf der Grundlage der KPMG-Entscheidung ist eine deutliche Lockerung des Namensrechts der Kanzleien unausweichlich. Mit einer Mehrheit von 76 gegen 35 Stimmen bei 2 Enthaltungen wurde § 9 Abs. 2 BORA abgeschafft. § 9 BORA lautet zukünftig wie folgt:

„Bei gemeinschaftlicher Berufsausübung, soweit sie in einer Sozietät, Partnerschafts-gesellschaft und in sonstiger Weise (Anstellungsverhältnis, Freie Mitarbeit) mit sozietätsfähigen Personen im Sinne des § 59 a BRAO erfolgt, darf eine Kurzbezeichnung geführt werden. Diese muss bei der Unterhaltung mehrerer Kanzleien einheitlich geführt werden.“

§ 3 Abs. 2 BORA (Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 03. 07. 2003 zur Interessenkollision bei Kanzleiwechslern in Großkanzlei)

Der Ausschuss 4 hat eine umfangreiche Regelung vorgelegt, um eine Neuregelung des § 3 Abs. 2 BORA im Hinblick auf die Bundesverfassungsgerichtsentscheidung zu ermöglichen.

Die umfangreiche Regelung stieß jedoch in der Diskussion auf zahlreiche Probleme, in denen sich insbesondere die polarisierende Frage widerspiegelte, ob sich die Satzungsversammlung entsprechend der Verfassungsgerichtsentscheidung für größeres grundsätzlicheres Vertrauen zur Arbeitsweise der Rechtsanwälte oder für eine intensivere Reglementierung im Hinblick auf die Außenwirkung entscheiden sollte.

Es bleibt abzuwarten, ob in der kommenden Versammlung eine Entscheidung bereits gefunden werden kann.

Es wurde eine Arbeitsgruppe für Fragen des Rechts der anwaltlichen Berufsausübung im europäischen Markt eingesetzt.

Rechtsanwalt Florian Berthold

■ Soldan-Tagung zur anwaltsorientierten Juristenausbildung

In Anknüpfung an die bisher erfolgreich durchgeführten Veranstaltungen in Hannover, Heidelberg, Köln, Berlin und Bielefeld fand in diesem Jahr die Sechste Konferenz zur anwaltsorientierten Juristenausbildung am 23. April in Leipzig statt. Sie stand unter dem Thema „Stand der Umsetzung der Reform der Juristenausbildung durch die juristischen Fakultäten und erste Erfahrungen“. Prof. Dr. Becker-Eberhard, der Direktor des Instituts für Anwaltsrecht an der Universität Leipzig und damit des Gastgebers dieser Tagung, verwies in seinen Begrüßungsworten auf die gemeinsame Vergangenheit der Stadt Leipzig und des Rechtsanwalts Hans Soldan, welcher einst als Rechtsanwalt beim Reichsgericht in Leipzig zugelassen war.

Veranstaltungsort war das „Bio City Leipzig“ – ein Zentrum für biotechnische und biomedizinische Forschung. Von dieser Umgebung erhofften sich die Anwesenden innovative Impulse für die künftige Juristenausbildung. Solche werden gebraucht, denn mit einer anwaltsorientierten Ausrichtung des juristischen Studiums wird von den 42 Juristenfakultäten Deutschlands Neuland betreten. Sehr interessant war in diesem Zusammenhang der Hinweis von Prof. Dr. Kern, Prodekan der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig, welcher anlässlich seiner Grußworte in einem historischen Rückblick unter anderem darauf verwies, dass einige der jetzt viel diskutierten Schlüsselqualifikation (dies sind insbesondere Verhandlungsmanagement, Gesprächsführung, Rhetorik,

Streitschlichtung, Mediation, Vernehmungslehre, Kommunikationsfähigkeit und Teamfähigkeit) schon in der Vergangenheit Teil des Curriculums für das juristische Studium an der Universität Leipzig waren.

Des weiteren begrüßten das Vorstandsmitglied der Hans Soldan Stiftung, RA Dr. Ludwig Koch, der Präsident der Rechtsanwaltskammer Sachsen, RA Dr. Günter Kröber und weitere Personen die Teilnehmer. In ihren Beiträgen unterstrichen die Redner insbesondere die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildung künftiger Juristen für das positive Ansehen der Anwaltschaft. Unter den zahlreich Anwesenden befanden sich außerdem der Vorsitzende des BRAK- Ausschusses „Reform der Anwaltsausbildung“, RA Peter Ströbel, sowie der Geschäftsführer der Bundesrechtsanwaltskammer, RA Stephan Göcken.

Im anschließenden Fachvortrag von Prof. Dr. Christian Berger, Direktor des Instituts für Anwaltsrecht der Universität Leipzig, wurden mögliche Lehrinhalte für ein anwaltsorientiertes Studium vorgestellt. Prof. Becker-Eberhard berichtete über den gegenwärtigen Stand bei der Umsetzung der anwaltsorientierten Juristenausbildung an den einzelnen Fakultäten. Dabei wurde deutlich und anschließend durch die anwesenden Mitglieder juristischer Fakultäten aus ganz Deutschland bestätigt, dass unterschiedliche Wege zur Erreichung der im Deutschen Richtergesetz genannten Ausbildungsziele beschritten

werden. Das überdurchschnittliche Engagement der beiden Fakultätsstandorte in Sachsen wurde in diesem Zusammenhang lobend erwähnt.

Der Vizepräsident der RAK Sachsen, RA Merbecks, ging in seinem Vortrag auf die Vernetzung von anwaltsbezogener Juristenausbildung an den Universitäten und im Vorbereitungsdienst ein. Er sprach dabei auch eine Reihe aktueller Fragen bei der inhaltlichen Neuausrichtung des Referendariats an. Dabei stellen die Beteiligung der sächsischen Anwaltschaft an universitären Lehrveranstaltungen, die Entwicklung neuer anwaltsorientierter Ausbildungsmodulare sowie die Teilnahme von Anwälten an den Examensprüfungen nur einige der Bereiche dar, bei denen die Rechtsanwaltskammer ihre Erfahrungen in diesen Prozess einbringen kann.

Das Treffen in Leipzig war für die Anwesenden außerdem ein willkommener Anlass zum Erfahrungsaustausch, aber

auch zum Kennen lernen anderer Perspektiven in diesem Bereich. Dafür sorgten unter anderem die Redebeiträge von Vertretern der Justiz. Allgemein machte der Verlauf dieser Veranstaltung deutlich, dass die Anwaltschaft dem Ziel einer dauerhaften Implementierung anwaltsrechtlicher Themen in das juristische Studium wieder ein Stück näher gekommen ist. Kommende Veranstaltungen werden sich mit der weiteren Umsetzung der Ausbildungsreform sowie den ersten praktischen Ergebnissen zu beschäftigen haben.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat die Notwendigkeit der Beteiligung an einer solchen Neuausrichtung der Studieninhalte und der damit verbundenen Chancen für die gesamte Anwaltschaft erkannt und wird sich daher auch in Zukunft im Rahmen der ihr gesetzlich übertragenen Aufgaben daran beteiligen. Dabei setzt sie auf die Unterstützung der Gesamtheit ihrer Mitglieder.

Chemnitzer Erbrechtstage 2004

Mit großem Erfolg fand am 29.04.2004 die Eröffnungsveranstaltung der Chemnitzer Erbrechtstage 2004 statt. Fast 900 Interessierte waren am 29. April 2004 der Einladung des Deutschen Forum für Erbrecht e.V. in die Stadthalle gefolgt.

Das Deutsche Forum für Erbrecht e.V. ist ein im Frühjahr 1996 in München gegründeter gemeinnütziger Verein, dessen satzungsmäßiger Zweck es in erster Linie ist, auf breiter Basis die Öffentlichkeit über die Bereiche des Erb- und Erbschaftsteuerrechts, sowie auch über das Thema der lebzeitigen Vermögensübertragung zu informieren.

In Chemnitz werden die Erbrechtstage unter der Federführung von den Chemnitzer Mitgliedern des Forums, Rechtsanwältin Annette Neuerburg, Partnerin der Anwaltskanzlei Förster & Saage GbR und Notar Tillmann Keith, zum zweiten Mal durchgeführt. In Sachsen fanden bislang Erbrechtstage, ebenfalls von regem Interesse in der Bevölkerung begleitet, in Leipzig und Dresden statt.

Der Präsident des Deutschen Forums für Erbrecht und ausgewiesener Erbrechtsexperte, Rechtsanwalt Dr. Klaus Michael Groll, München, verstand es, bei seinem Vortrag mit dem Titel "Vererben mit Sinn und Verstand" anlässlich der Veranstaltung in der Stadthalle, das für die meisten Anwesenden unangenehme Thema des Erbrechts auf sehr kompetente, zugleich dem Laien zugängliche und amüsante Art und Weise aufzubereiten. Mit so manchem ausgefallenem Fall aus der Praxis des Redners konnten die verschiedenen Formen des Testierens, die Pflichtteilsproblematik und Lösungsansätze anschaulich dargestellt werden. Dem Publikum wurden verschiedene Denkanstöße und Lösungsansätze präsentiert und ihm gleichzeitig nachdrücklich ans Herz gelegt, rechtzeitig Vorsorge zu treffen.

Die sowohl vor als auch nach dem Vortrag in Foyer der Stadthalle angebotene Informationsmesse wurde eben-

falls mit großem Interesse besucht. Auch die Rechtsanwaltskammer Sachsen und der Chemnitzer Anwaltsverein haben sich dort gemeinsam mit einem Informationsstand präsentiert.

Nachdem die Notarkammer Sachsen versucht, das Thema Erbrecht in der Bevölkerung als alleiniges und ausschließliches Betätigungsfeld der Notare zu besetzen, ist es dringend notwendig, im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern, dass der Rechtsanwalt auch hier als der richtige Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Die im Anschluss an den Fachvortrag stattfindende Diskussionsrunde belegt, dass nach wie vor ein erheblicher Informationsbedarf in der Bevölkerung besteht. In der Pause ebenso wie in der Diskussion standen Rechtsanwalt Dr. Klaus Michael Groll, Frau Rechtsanwältin Annette Neuerburg und Herr Notar Tillmann Keith den Fragenden Rede und Antwort. Entsprechend unserem Ziel, die Bevölkerung alljährlich zum Thema Erbrecht zu informieren und die Problematik dauerhaft im Bewusstsein zu verankern, ist mit der Veranstaltung am 29. April 2004 ein erfolgreicher Auftakt gelungen. Die bis zum 22. Juni 2004 stattfindenden weiteren neun Veranstaltungen komplettieren die Eröffnungsveranstaltung mit interessanten Vorträgen, Diskussionsrunden und zahlreichen Informationen.

Annette Neuerburg
Rechtsanwältin



Informationsstand der RAK Sachsen

Mitgliederstatistik der Bundesrechtsanwaltskammer

Zum 1.1.2004 betrug die Zahl der Rechtsanwälte 126.793. Dies bedeutet einen Anstieg um 4,43% gegenüber dem Vorjahr (121.420), Damit hat sich der Anstieg etwas gegenüber dem Vorjahr (4,40%) leicht erhöht, liegt aber unter den davor erreichten Anstiegen.

Die Rechtsanwaltskammer mit der höchsten Mitgliederzahl ist nach wie vor die Rechtsanwaltskammer München (15.272 Mitglieder), gefolgt von der Rechtsanwaltskammer Frankfurt (13.651 Mitglieder) und der Rechtsanwaltskammer Hamm (11.566 Mitglieder).

Die Rechtsanwaltskammer Saarbrücken (1.197 Mitglieder) und Zweibrücken (1.275 Mitglieder) sind die Kammern mit der geringsten Mitgliederzahl.

Der Anteil der Rechtsanwältinnen beträgt 27,76 % (in Sachsen: 32,02%)

Überwiegende Organisationsform ist weiterhin die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (Sozietät). Zum 1.1.2004 waren 168 RA- GmbHs und 1.061 Partnerschaftsgesellschaften zu verzeichnen.

(Quelle: Bundesrechtsanwaltskammer)

RAK	Rechts-anwälte 1)	Rechts-beistände	RA-GmbH	Mitglieder	Vorjahr	Veränderung in %
BGH	31			31	31	0,00%
Bamberg	2287	8	3	2298	2192	4,84%
Berlin	9726	3	13	9742	9268	5,11%
Brandenburg	1998	0	3	2001	1919	4,27%
Braunschweig	1421	3	1	1425	1387	2,74%
Bremen	1501	3	2	1506	1481	1,69%
Celle	4814	26	2	4842	4594	5,40%
Düsseldorf	9063	23	15	9101	8642	5,31%
Frankfurt	13611	27	13	13651	13048	4,62%
Freiburg	2905	8	6	2919	2812	3,81%
Hamburg*	7017	51	6	7075	6719	5,30%
Hamm	11541	20	5	11566	11052	4,65%
Karlsruhe	3737	9	2	3748	3596	4,23%
Kassel	1486	4	0	1490	1416	5,23%
Koblenz	2779	7	1	2787	2626	6,13%
Köln	10006	15	9	10030	9632	4,13%
Meckl.-Vorp.	1436	0	5	1441	1392	3,52%
München	15154	96	22	15272	14640	4,32%
Nürnberg	3609	17	6	3632	3458	5,03%
Oldenburg	2247	10	4	2261	2218	1,94%
Saarbrücken	1194	2	1	1197	1149	4,18%
Sachsen	4025	1	24	4049	3928	3,08%
Sachsen-Anh.	1698	0	5	1703	1653	3,02%
Schleswig	3158	9	4	3171	3066	3,42%
Stuttgart	5583	17	4	5604	5382	4,12%
Thüringen	1772	0	6	1778	1729	2,83%
Tübingen	1734	7	3	1744	1674	4,18%
Zweibrücken	1266	6	3	1275	1257	1,43%
Bundesgebiet	126799	372	168	127339	121961	4,41%

1) einschließlich ausländischer Rechtsanwälte

* RAK Hamburg Mitglieder insgesamt einschließlich einem Mitglied gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 BRAD

Unterlassungserklärungen

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen hat von folgenden Personen strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unzulässiger rechtsbesorgender Tätigkeit erhalten:

Uwe Franke
Walter-Heise-Straße 7
04288 Leipzig

Gerd Görlach
Hofer Straße 100
09224 Mittelbach

Kopierkarten für die Bibliothek im OLG Dresden

Kostengünstige Kopierkarten für das Kopiergerät der Rechtsanwaltskammer in der Bibliothek des Oberlandesgerichtes Dresden können in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen erworben werden. Die Kopierkarten sind mit 300 Kopiereinheiten geladen und sind zu einem Preis von 40,00 €. erhältlich. Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Hielscher/ RAK Sachsen, Tel.: 0351-318 5923.

Tiefgaragenstellplätze beim Amtsgericht Dresden

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen vermietet einzelne Tiefgaragenstellplätze beim Amtsgericht Dresden, Berliner Straße an interessierte Kolleginnen und Kollegen. Der Mietzins für einen Stellplatz beträgt 15.34€ pro Monat. Haben Sie Interesse? Dann wenden Sie sich bitte an Frau Hielscher/ RAK Sachsen, Tel.: 0351-318 5923.

Anträge auf Vertreterbestellung bitte rechtzeitig stellen!

Da nun die Urlaubszeit wieder in die Nähe rückt, möchten wir alle Kolleginnen und Kollegen daran erinnern, ihre Anträge auf Bestellung eines Vertreters nach §53 Abs.2 BRAO bitte rechtzeitig in der Kammergeschäftsstelle einzureichen!

Der Rechtsanwalt muss für seine Vertretung sorgen, wenn er sich länger als eine Woche von seiner Kanzlei entfernen will oder wenn er länger als eine Woche daran gehindert ist, seinen Beruf auszuüben. Bis zur Dauer eines Monats kann der Rechtsanwalt seinen Vertreter selbst bestellen, sofern der Vertreter bei demselben Gericht zugelassen ist. Ansonsten muss die Bestellung eines Vertreters bei der Rechtsanwaltskammer beantragt werden.

RECHTSPRECHUNG

Verfassungsrechtliche Grenzen einer Bestrafung von Strafverteidigern wegen Geldwäsche

Urteil des BVerfG vom 30. März 2004, Az.: 2 BvR 1520/01 ; 2 BvR 1521/01

Leitsätze

1. § 261 Absatz 2 Nummer 1 des Strafgesetzbuchs ist mit dem Grundgesetz vereinbar, soweit Strafverteidiger nur dann mit Strafe bedroht werden, wenn sie im Zeitpunkt der Annahme ihres Honorars sichere Kenntnis von dessen Herkunft hatten.

2. Strafverfolgungsbehörden und Gerichte sind bei der Anwendung des § 261 Absatz 2 Nummer 1 StGB verpflichtet, auf die besondere Stellung des Strafverteidigers schon ab dem Ermittlungsverfahren angemessen Rücksicht zu nehmen

Den Volltext des Urteils finden Sie unter: www.bundesverfassungsgericht.de

Anwaltliche Schweigepflicht: Angabe zu Bewertungskosten

BFH, Urt. v. 26.02.2004- IV R 50/01

Rechtsanwälte können die nach §4 Abs.5 S. 1 Nr. 2 EStG erforderlichen Angaben zu Teilnehmern und Anlass einer Bewirtung i.d.R. nicht unter Berufung auf die anwaltliche Schweigepflicht verweigern. Zwar stellt eine derartige Offenbarung von Informationen aus dem Mandatsverhältnis gegenüber der Finanzbehörde möglicherweise eine Verletzung der anwaltlichen Schweigepflicht dar. Jedoch handelt es sich nicht um eine unbefugte Offenbarung i.S.d. §203 Abs.1 Nr.3 StGB, da in solchen Fällen eine konkludente Einwilligung des jeweils an der Bewirtung teilnehmenden Mandanten angenommen werden kann.

Den Volltext des Urteils finden Sie unter: www.bundesfinanzhof.de

■ Entscheidungen des OLG Dresden

Nachfolgend informieren wir über aktuelle Entscheidungen des OLG Dresden. Wir teilen hier den jeweiligen Leitzatz der Entscheidung und das dazugehörige Aktenzeichen mit. Die vollständige Entscheidung kann in der Geschäftsstelle abgefordert werden.

Leitsätze:

1. Die umwandlungsrechtlichen Bestimmungen des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes hindern das fehlerfreie Entstehen einer ab dem 01. 01. 1992 gegründeten Aktiengesellschaft selbst dann nicht, wenn eine Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft Gründungsaktionärin ist und als Sacheinlage ihr Betriebsvermögen einzubringen hat.

2. Dem Liquidator einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft kommt nicht die organschaftliche Befugnis zu, über das Betriebsvermögen durch Einbringung in eine Aktiengesellschaft zu verfügen. Vielmehr ist für die Einlagenleistung angesichts des Schutzzwecks von §§ 42, 44 LwAnpG das Einvernehmen der Mitglieder erforderlich.

3. Dem Dividendenanspruch eines Aktionärs kann zwar gemäß § 273 BGB entgegengehalten werden, dass die übernommene Einlage nicht erbracht ist. Jedoch lässt sich ein Zurückbehaltungsrecht nicht darauf stützen, dass sich der Aktionär, der seine Rechtsstellung von einer Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft erworben hat, nach einer gescheiterten Sacheinlagenerbringung weigert, an die Aktiengesellschaft seinen Anspruch auf Auszahlung des ihm aus der Liquidation der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft zustehenden Erlöses abzutreten.

[§ 27 AktG, § 58 AktG, §§ 42, 44, 69 LwAnpG](#)

Urteil des OLG Dresden 2. Zivilsenat vom 18. 02. 2004
[Aktenzeichen: 2 U 1846/03](#)
[45 O 0100/03 LG Dresden](#)

Leitsatz:

Im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit findet gegen die erstinstanzliche Versagung von Prozesskostenhilfe die sofortige Beschwerde in der Zweiwochenfrist gemäß § 22 FGG statt (wie OLG Celle, FGPrax 2003, 30 und OLG Saarbrücken, OLGR 2003, 450).

Beschluss des OLG Dresden 22. Zivilsenat vom 18. 03. 2004
[Aktenzeichen: 22 WF 0003/04](#)
[300 F 2484/03 AG Dresden](#)

Leitsätze:

1. Einer Kommanditgesellschaft können aus § 43 GmbHG Schadenersatzansprüche gegen den Geschäftsführer ih-

rer Komplementär-GmbH auch dann zustehen, wenn mit dieser ein Anstellungsvertrag nicht geschlossen ist.

2. Leistet der Geschäftsführer einer Komplementär-GmbH aus dem Vermögen der Kommanditgesellschaft Zahlungen an Personen, denen Forderungen gegen die Kommanditgesellschaft nicht zustehen, ist er darlegungs- und beweispflichtig dafür, dass er auf Weisung des Allein-Gesellschafters gehandelt hat.

3. Genügt der Geschäftsführer dieser Darlegungs- und Beweislast nicht, ist der gegen ihn gerichtete Schadenersatzanspruch unabhängig davon auf Erstattung des gesamten Zahlungsbetrages gerichtet, ob von den Leistungsempfängern die zu Unrecht bezogenen Zahlungen Erfolg versprechend zurückverlangt werden können.

[GmbH § 43, BGB § 249 BGB](#)

Urteil des OLG Dresden 2. Zivilsenat vom 30. 04. 2002
[Aktenzeichen: 2 U 2593/01](#)
[16 O 3644/97 LG Dresden](#)

Leitsätze:

1. Öffentlicher Auftraggeber im Sinne des Vergaberechts kann auch eine juristische Person des Privatrechts sein, wenn sie neben von ihr verfolgten gewerblichen Zwecken im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen hat; für das aus § 57 a Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (= § 98 Nr. 2 GWB) ersichtliche Beherrschungskriterium reicht es aus, dass die letztlich hinter dem privatrechtlich organisierten Unternehmen stehende Gebietskörperschaft ihre Einflussmöglichkeiten auf dessen Vergabeentscheidungen mittelbar über Dritte ausüben kann.

2. Ein Unternehmen, das in einem ausdrücklich so bezeichneten „beschränkten Vergabeverfahren“ der Sache nach ausschreibungspflichtige Dienstleistungen zum Gegenstand einer europaweiten Ausschreibung macht, unterwirft die potentiellen Bieter und sich selbst auch dann den Regeln der VOL/A, wenn die Kriterien eines „öffentlichen“ Auftraggebers auf es nicht zutreffen; es kann sich der Geltung dieses mit seiner eigenen Ausschreibung geschaffenen Rechtsrahmens nicht später dadurch einseitig entziehen, dass es in den Verdingungsunterlagen verlautbart, die Bieter hätten keinen Anspruch auf Einhaltung der Bestimmungen der VOL/A durch den Auftraggeber.

3. Die Wirksamkeit eines Angebots setzt grundsätzlich nicht voraus, dass die rechtsgeschäftliche Befugnis des das Angebot Unterzeichnenden hierzu der Vergabestelle mit dem Angebot selbst nachgewiesen wird.

4. Dem preisgünstigsten Bieter darf im Rahmen der Wertung nach § 25 Nr. 3 S. 1 VOL/A der Auftrag nur dann vorenthalten werden, wenn teurere Angebote bei anderen zulässigen Wertungskriterien einen ihren Preisnachteil kompensierenden konkreten Vorteil aufweisen; eine unter Verstoß hiergegen erfolgte Auftragsvergabe löst Ansprüche des Bestbieters auf Ersatz seines positiven Interesses auch dann aus, wenn der tatsächlich erteilte Auftrag im Detail von der vorangegangenen Ausschreibung abweicht, solange diese Änderungen nur die wirtschaftliche und technische Identität des Beschaffungsvorhabens nicht berühren.

Urteil des OLG Dresden 20. Zivilsenat vom 09. 03. 2004
 Aktenzeichen: 20 U 1544/03
 3 O 121/01 LG Bautzen

Leitsätze:

1. Eine auf der Grundlage der Umwandlungsbilanz nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung abgeschlossene Abfindungsvereinbarung zwischen einem Nachfolgeunternehmen einer ehemaligen LPG und dem im Zuge der Umwandlung ausgeschiedenen Mitglied verstößt dann gegen die guten Sitten und ist nach § 138 Abs. 1 BGB unwirksam, wenn die bilanzierten Rückstellungen das ausgewiesene Eigenkapital wesentlich übersteigen, den Rückstellungen jedoch weder ungewisse Verbindlichkeiten noch eine im Umwandlungszeitpunkt begründete Aufwandserwartung zugrunde lag, sondern die Rückstellungen im Wesentlichen der Finanzierung künftiger betrieblicher Ausgaben durch verdeckte Bildung einer Rücklage gedient haben.

2. Auch ehemalige LPGn hatten bei den nach dem 01. 07. 1990 erstellten Abschlüssen die Vorschriften des HGB (§§ 249 ff.) über die Aufstellung von Jahresabschlüssen, die Ansätze in der Bilanz und die Bewertung der Wirtschaftsgüter einzuhalten.

3. Rückstellungen für einen innerbetrieblichen Aufwand nach § 249 Abs. 2 HGB setzen voraus, dass der ausgewiesene Aufwand abgrenzbar und nachprüfbar ist. Hierzu bedarf es grundsätzlich einer Bezeichnung des betroffenen Wirtschaftsgutes sowie von Art, Umfang und voraussichtlichen Zeitpunkten der den Aufwand verursachenden Maßnahmen.

4. Bei Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten nach § 249 Abs. 1 Satz 1 I. Fall HGB, die in der Bilanz unter den Posten sonstige Rückstellungen nicht gesondert ausgewiesen worden sind, sind im Anhang zur Bilanz zumindest Angaben zum Zweck und zum Inhalt des Rückstellungspostens zu machen.

5. Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen des HGB zur Bildung und Auflösung von Rückstellungen schließen in einem Rechtsstreit über Abfindungsansprüche nach § 44 LwAnpG ihre Berücksichtigung zwar nicht grundsätzlich aus, weil es insoweit auf den wahren Wert des abfindungsrelevanten Eigenkapitals im Zeitpunkt des

nach § 44 Abs. 6 Satz 1 LwAnpG maßgeblichen Abschlusses ankommt. Insoweit wäre bei der Ermittlung des wahren Wertes auch eine Korrektur oder Ergänzung des Jahresabschlusses zu Gunsten des Unternehmens möglich. – Die vorstehenden Fehler begründen aber eine Vermutung dafür, dass die Grundlagen für die Bildung der Rückstellung nicht vorgelegen haben. Vermag des Unternehmen solche Verbindlichkeiten nicht zu benennen oder eine innerbetriebliche Aufwandserwartung zum Bilanzstichtag nicht darzustellen, sind solche Rückstellungen wie freie Rücklagen dem abfindungsrelevanten Eigenkapital zuzurechnen.

6. Bei den nach § 17 Abs. 1 DMBilG in der Eröffnungsbilanz gebildeten Rückstellungen für Aufwendungen zur Beseitigung ökologischer Altlasten ist wegen der am 01. 07. 1990 bestehenden Unsicherheiten in Bezug auf künftige gesetzliche Verpflichtungen ein Verstoß gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung auch dann zu verneinen, wenn das Unternehmen privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Verpflichtungen oder behördliche Anordnungen zur Beseitigung der Altlast nach § 17 Abs. 2a Satz 1 DMBilG nicht zu benennen vermag.

7. Wird der in einer solchen Rückstellung nach § 17 DMBilG ausgewiesene Betrag in den Folgejahren nicht bestimmungsgemäß verbraucht, sondern wird die Rückstellung unter Ausweisung eines außerordentlichen Ertrages aufgelöst, so ist die in der Eröffnungsbilanz gebildete Rückstellung wie eine freie Rücklage zu behandeln und dem abfindungsrelevanten Eigenkapital zuzurechnen.

Beschluss des OLG Dresden Landwirtschaftssenat vom 19. 01. 2004
 Aktenzeichen: WLw 1226/00
 XV 0007/00 AG Oschatz

Leitsätze:

1. Ein Rechtsanwalt, der in einer vermögensrechtlichen Streitsache, für die das Landgericht sachlich zuständig ist – hier: Verteidigung gegen einen Maklerprovisionsanspruch über rund 400.000 DM -, namens und im Auftrag seines Mandanten mit dem Prozessgegner eine Gerichtsstandsvereinbarung zu Gunsten des Amtsgerichts mit der Folge abschließt, dass jener des sonst nach Maßgabe der §§ 545 Abs. 1, 546 Abs. 1 ZPO in der bis zum 31. 12. 2001 geltenden Fassung zulässigen Rechtsmittels der Revision verlustig geht, handelt pflichtwidrig und haftet im Falle einer fehlerhaften letztinstanzlichen Entscheidung des Landgerichts als Berufungsgericht seinem Mandanten wegen des verlorenen Prozesses auf Schadenersatz, es sei denn, der Rechtsanwalt hat ihn zuvor über die vorbezeichnete prozessuale Folge einer solchen Gerichtsstandsvereinbarung belehrt und von deren Abschluss abgeraten.

2. Beim Erwerb eines in der Form einer GmbH & Co. KG geführten landwirtschaftlichen Unternehmens ist der für die Entstehung der Maklerprovision erforderliche Nachweis einer Vertragsgelegenheit erbracht, wenn dem

Auftraggeber und Kaufinteressenten der Sitz des Unternehmens sowie Name und Anschrift des Geschäftsführers der Komplementärin angegeben wurden und die zur Aufnahme entsprechender Vertragsverhandlungen bereiten Gesellschafter diesen zu ihrem Verhandlungsführer bestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn die KG nach Maßgabe der §§ 23 ff. LwAnPG aus einer LPG hervorgegangen und die Umwandlung im Zeitpunkt des Nachweises noch nicht abgeschlossen ist.

3. Eine als Festbetrag vereinbarte Maklerprovision für den Nachweis der Gelegenheit zum Erwerb eines landwirtschaftlichen Unternehmens, deren Höhe 6 % des nach dem Wert aller zugehörigen Sachen und Rechte zu bestimmenden Verkehrswertes dieses Unternehmens nicht übersteigt, ist nicht sittenwidrig, sondern üblich und angemessen.

Urteil des OLG Dresden 8. Zivilsenat vom 27. 09. 2000
Aktenzeichen: 8 U 14/00
13 O 2035/99 LG Leipzig

Streitwert bei Abgabe nach Teilzahlung im Mahnverfahren

Leitsatz:

Bei Teilzahlung nach Erlass eines Mahnbescheides und entsprechender Teilrücknahme vor Abgabe an das Streitgericht entspricht der Streitwert des Klageverfahrens auch dann lediglich dem noch gestellten Antrag, wenn bereits im Mahnbescheid die Abgabe beantragt wurde.

Beschluss des OLG Dresden 8. Zivilsenat vom 17. 03. 2004
Aktenzeichen: 8 W 0082/04
7 O 677/03 LG Zwickau

Keine PKH für Schadenersatzklage einer vermögenden gemeinnützigen Stiftung wegen fehlerhafter Anlageberatung

Leitsätze:

1. Eine gemeinnützige Stiftung hat ihr Vermögen zur Prozessfinanzierung einzusetzen. Eine Gewährung von Prozesskostenhilfe kann nicht mit dem stiftungsrechtlichen Vermögenserhaltungsgebot begründet werden.

2. Die stiftungsrechtliche Verpflichtung, den Vermögensstock zu erhalten, hat nicht zur Folge, dass eine bei der Anlage des Stiftungsvermögens beratende Bank der Stiftung von einer Anlage in Aktien- oder Rentenfonds abraten müsste. Die Einhaltung der stiftungsrechtlichen Vorschriften obliegt allein der Stiftung selbst.

Beschluss des OLG Dresden 8. Zivilsenat vom 10. 02. 2004

Aktenzeichen: 8 U 2225/03
4 O 971/03 LG Leipzig

Forderungsanmeldung durch Inkassounternehmen

Leitsatz:

Die geschäftsmäßige Anmeldung von Forderungen im Insolvenzverfahren durch den Inhaber einer Inkassoerlaubnis verstößt nicht gegen Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1, 2 Nr. 5 RberG und ist deshalb nicht wettbewerbswidrig i. S. von § 1 UWG.

UWG § 1, RberG Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1, RberG Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5, § 174 Abs. 1 S. 1 InsO

Urteil OLG Dresden 14. Zivilsenat vom 03. 02. 2004
Aktenzeichen: 14 U 1830/03
44 O 208/03 LG Dresden

Gewährung von Prozesskostenhilfe für den Insolvenzverwalter

Leitsätze:

1. Der Insolvenzverwalter hat für die Prozesskostenfinanzierung jedenfalls private Gläubiger heranzuziehen, denen Forderungen in erheblichem Umfang zustehen und die bei Prozesserfolg in nicht unerheblichem Umfang mit einer Quote zu rechnen haben.

2. Die Gläubiger bestrittener Forderungen sind nur dann von der Obliegenheit zur Prozessfinanzierung ausgenommen, wenn und soweit der Insolvenzverwalter im Prozesskostenhilfverfahren erhebliche Einwendungen gegen die jeweils bestrittene Forderung darlegt.

3. Dass die Forderungen privater Gläubiger vom Insolvenzverwalter bestritten sind, rechtfertigt deren Nichtanspruchnahme für die Prozessfinanzierung nur dann, wenn der Insolvenzverwalter im PKH-Verfahren erhebliche Einwendungen gegen die betreffende Forderung darlegt.

Schlagworte: Prozesskostenhilfe für Insolvenzverwalter; Zumutbarkeit der Heranziehung privater Gläubiger zur Finanzierung der Prozesskosten; bestrittene Forderungen

ZPO, § 116 Satz 1 Nr. 1

Beschluss des OLG Dresden 8. Zivilsenat vom 27. 09. 2002
Aktenzeichen: 8 W 0521/02
4 O 6444/01 LG Leipzig

Nachweis der jährlichen Fortbildung gemäß § 15 Fachanwaltsordnung

Sehr geehrte Kolleginnen
und Kollegen Fachanwälte,

gerne möchte ich Sie darauf hinweisen, dass sich zum
1. 1. 2004 die Fachanwaltsordnung u.a. auch im Be-
reich der Fortbildungsverpflichtung geändert hat. §
15 der FAO lautet nunmehr wie folgt:

„Wer eine Fachanwaltsbezeichnung führt, muss jähr-
lich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren
oder mindestens an einer anwaltlichen Fortbildungs-
veranstaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die
Gesamtdauer der Fortbildung darf zehn Zeitstunden
nicht unterschreiten. Dies ist der Rechtsanwaltskam-
mer unaufgefordert nachzuweisen.“

Nun haben uns schon mehrere Anfragen von
Kolleginnen und Kollegen erreicht, was künftig sich
denn nun in der Anwendung geändert habe und ob
denn die Bezeichnung anwaltliche Fortbildungsveran-
staltung eine Verschärfung gegenüber der bisherigen
Vorschrift darstellen würde.

Die Abt. Fachanwaltschaften ist der Auffassung, dass
damit nur klargestellt wurde, dass die Veranstaltung
dem fachlichen Niveau eines Anwaltes entsprechen
muss. Dies war eigentlich schon bisher der Fall. Wir
haben schon bislang geprüft, ob die Veranstaltung
den inhaltlichen Anforderungen an eine Fortbildung
für Fachanwälte genügt. Sicherlich wird es nicht

ausreichend sein, wenn sich die Veranstaltung an ein
Laienpublikum wendet, wie zum Beispiel bei einer
Dozententätigkeit an einer Volkshochschule. Das
gleiche gilt in der Regel auch bei Mandantenseminaren.
Keine Bedenken haben wir bei der Anerkennung von
Fortbildungsveranstaltungen auf dem Gebiet des
Steuerrechts, die sich auch an Steuerberater und
Wirtschaftsprüfer richten. Auch Dozententätigkeit
an Hochschulen im jeweiligen Fachbereich wird
grundsätzlich anerkannt. Das gleiche wird auch
bei einer Tätigkeit im Rahmen der nun anwaltlich
ausgerichteten Referendarausbildung gelten, sofern
der Anwalt in seinem jeweiligen Fachbereich
unterrichtet. Dabei sind allerdings die konkreten
Inhalte darzulegen.

Ich hoffe, dass Sie auch künftig Ihre Fortbildungs-
verpflichtung auf diesen Grundlagen absolvieren
können. In Zweifelsfragen stehe ich Ihnen - auch vor
Besuch einer Fortbildungsveranstaltung - gerne zur
Verfügung, wobei die Geeignetheit der Fortbildung
veranstaltung zumeist auch von den Anbietern im
Vorfeld abgecheckt wird.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

gez. Karin Meyer-Götz, Rechtsanwältin
Vorsitzende der Abt. Fachanwaltschaften
des Vorstandes

Deutlicher Zuwachs bei den Fachanwaltschaften

Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist auch
im Jahr 2003 deutlich gestiegen. Die jährlich veröffent-
lichte Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer belegt
zum 1.1.2004 einen Anstieg um 8,81% auf 18.424 ge-
genüber dem Vorjahr (16.933). Damit sind ca. 15 % der
Anwältinnen und Anwälte in Deutschland Fachanwälte
– gegenüber ca. 14 % im Vorjahr. Höchste Zuwachszahlen
verzeichnen die Fachanwaltschaften für Insolvenzrecht
(19,57%) und Sozialrecht (15,07%).

Zahl der Fachanwälte in Deutschland (Stand 1.1.2004)

FA für Familienrecht	5.648
FA für Arbeitsrecht	5.446
FA für Steuerrecht	3.570
FA für Strafrecht	1.456
FA für Verwaltungsrecht	1.111
FA für Sozialrecht	733
FA für Insolvenzrecht	446
FA für Versicherungsrecht	14

Fachanwalt für Versicherungsrecht

Die Antragsformulare für die Beantragung des Titels
„Fachanwalt für Versicherungsrecht“ liegen nun vor
und können in der Geschäftsstelle der RAK Sachsen,
Glacisstraße 6, 01099 Dresden, Frau Chlubek, Tel. 0351-
3185921, abgefordert werden bzw. von der Homepage
der RAK Sachsen www.rak-sachsen.de (Benutzername:
rakpdf, Kennwort: mitglied) heruntergeladen werden.

Beteiligung der Anwaltschaft an den Prüfungen und vorbereitenden Klausurenkursen der Referendare

Wie bereits in der Vergangenheit mehrfach angekündigt, startet die reformierte, auf 9 Monate verlängerte Anwaltsstation erstmals am 01.11. diesen Jahres. Neben der Organisation des Unterrichts verfolgt die Rechtsanwaltskammer Sachsen das Ziel, die Anwaltschaft stärker als bisher auch an den Prüfungen sowie der Prüfungsvorbereitung zu beteiligen. Für diese anspruchsvollen Aufgaben suchen wir geeignete Kolleginnen und Kollegen.

Einerseits werden Mitglieder für die Kommissionen, welche halbjährlich die Prüfung im mündlichen Teil der Juristischen Staatsprüfungen abnehmen, gesucht. Ziel ist es, dass die Anwaltschaft in jeder Prüfungskommission vertreten ist. Bewerben kann sich, wer seit mindestens 7 Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist. Darüber hinaus sollte grundsätzlich die Bereitschaft zur Mitarbeit im

Rahmen des schriftlichen Prüfungsteils vorhanden sein. Mit Zustimmung der Rechtsanwaltskammer werden die Mitglieder der Prüfungskommissionen durch den Prüfungsausschuss beim Sächsischen Staatsministerium der Justiz benannt.

Außerdem benötigen wir für die Durchführung von Klausurenkursen während der Anwaltsstation insbesondere junge Kolleginnen und Kollegen - möglichst schon mit Korrekturerfahrungen. Die anfallenden Tätigkeiten sind vielfältig und reichen von der Aufsicht über die Auswertung bis hin zur Besprechung der Übungsklausuren.

Die Vergütung ist in beiden Fällen derzeit ausschließlich von staatlicher Seite vorgesehen. Interessierte Mitglieder können sich bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen melden.

LL.M.Weiterbildungsstudiengang Gewerblicher Rechtsschutz

Im Studienjahr 2004/2005 bietet das Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz an der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erneut einen zweisemestrigen LL.M.-Studiengang Gewerblicher Rechtsschutz an. Ziel des Studienganges ist es, in- und ausländischen Hochschulabsolventen aus dem Bereich der Rechtswissenschaft anwenderorientierte Kenntnisse auf dem Gebiet des Gewerblichen Rechtsschutzes zu vermitteln.

Weitere Informationen: Zentrum für Gewerblichen Rechtsschutz Universitätsstraße 1, 40225 Düsseldorf, Tel.: 0211/81 11 587, Fax: 0211/81 11 741 www.gewrs.de

Lehrstellenbörsen online

Wer Auszubildende für seine Kanzlei sucht, kann eine „Anzeige“ in die Lehrstellenbörsen www.dresden.ihk.de (IHK Dresden) und www.chemnitz.ihk24.de (IHK Südwestsachsen) eintragen lassen. Die Eintragung erfolgt über die Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen, Frau Wedemann, Tel.:0351/3185931.

Prüfungsinhalte im Fach Rechtsanwaltsgebührenrecht

In der Sitzung des Berufsbildungsausschusses am 03.03.2004 wurde festgelegt, dass in der Wiederholungsprüfung 2004 im Prüfungsfach Rechtsanwaltsgebührenrecht noch ausschließlich auf Grundlage der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung geprüft wird.

Ab dem Jahr 2005 wird dann die Prüfung in diesem Fach auch auf Grundlage des ab 01.07.2004 geltenden Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes abgenommen.

Aufbaustudium Wirtschaftsmediation an der Dresden International University

Dauer: berufsbegleitendes Studium mit einem Gesamtumfang von ca. 200 Stunden, Einführungsseminar und weitere 7 Seminare

Beginn: das Einführungsseminar findet vom 9.–12.12.04 statt

Ort: DRESDEN INTERNATIONAL UNIVERSITY GmbH Chemnitzer Straße 46 b, 01187 Dresden

Abschluss: Die Ausbildung wird auf der Grundlage der europäischen Standards für Mediationsausbildung durchgeführt. Die Teilnehmer des Studiengangs erhalten nach erfolgreichem Bestehen der Prüfung nach den Vorgaben im 7. Seminar das Zertifikat der DRESDEN INTERNATIONAL UNIVERSITY mit dem Titel „Wirtschaftsmediator“

Kosten: Die Teilnehmergebühr beträgt 4750,- EUR einschließlich Seminarunterlagen. Wird nur das Einführungsseminar besucht, beträgt die Gebühr 690,- EUR.

Fachliche Beratung: Herr RA Claus Ludwig Meyer-Wyk, Herr RA und Mediator (BAFM und SDMC) Joachim Neufeldt, Herr Dr. Jürgen Smettan

Für Informationen zum Studiengang, insbesondere zu den Seminarinhalten wenden Sie sich bitte an Frau Susanne Ascheron, DRESDEN INTERNATIONAL UNIVERSITY GmbH, Telefon: (0351) 463 39622, E-Mail: Susanne.Ascheron@di-uni.de oder unter www.dresden-international-university.com

Veranstaltungen der AG Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltsverein

„Zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen“
BGH-Urteil vom 11.02.2004 – XII ZR 265/02

mit Dr. Meo-Micaela Hahne, Vors. Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Moderatorin: Karin Meyer-Götz, Rechtsanwältin, Dresden, Fachanwältin für Familienrecht, Regionalbeauftragte für den OLG-Bezirk Dresden

Termin: Freitag, 25. Juni 2004 (14:00 Uhr bis 18:30 Uhr, 4 Std. Vortragszeit)

Ort: Victor's Residenz Best Western Leipzig, Georgiring 13, 04103 Leipzig

Anmeldung: 80,00 Euro für Mitglieder AG Familien- und Erbrecht / Forum, 140 Euro für Nichtmitglieder (inkl. Skript und Kaffeepause)

Teilnahmebescheinigungen werden im Sinne von § 15 FAO erteilt.

Angriffs- und Verteidigungsstrategien im Zugewinnausgleichsprozess

Referent: Dr. Walter Kogel, Rechtsanwalt, Aachen

Moderatorin: Karin Meyer-Götz, Rechtsanwältin, Dresden, Fachanwältin für Familienrecht, Regionalbeauftragte für den OLG-Bezirk Dresden

Termin: Freitag, 19. Juni 2004 (09:30 Uhr bis 17:30 Uhr, 6 Std. Vortragszeit)

Ort: The Westin Bellevue Dresden, Grosse Meissner Straße 15, Dresden

Anmeldung: 150,00 Euro für Mitglieder AG Familien- und Erbrecht / Forum, 250 Euro für Nichtmitglieder (inkl. Skript und Kaffeepause)

Themenschwerpunkte: Festlegung und Vorverlegung des Stichtages, Umfang des Auskunftsanspruches nach §§ 242, 1379 Abs. 1 S. 1 + 2 BGB, Auskunfts-, Wertermittlung- und Beleganspruch, Bewertung von Vermögensgegenständen zum Anfangs- und Endvermögen, Einzelheiten zum Ausgleichsanspruch, Besondere Probleme

Teilnahmebescheinigungen werden im Sinne von § 15 FAO erteilt.

Anmeldungen und Informationen: Veranstaltungsagentur der AG Familien- und Erbrecht conventionpartners gmbH, Klaus-Peter Burchard, Gerhard-Rohlf's-Straße 22, 53173 Bonn, Tel: 0228-3500441, Fax: 0228-3500450, www.cp-bonn.de, E-Mail: info@cp-bonn.de

Fortbildungen & Seminare

Aufstiegsfortbildungen zur Geprüften Rechtsfachwirtin / zum Geprüften Rechtsfachwirt:

Bildungsträger: IAW - Institut für berufsfördernde Aus- und Weiterbildung Leipzig
Querstraße 18, 04103 Leipzig, Tel: 0341-8629209, Fax: 0341-8780303 e-Mail: info@iaw-leipzig.de
Beginn: 2. Juni 2004 in Leipzig (6. Lehrgang)

Bildungsträger: EURO EDUCATION – carrière GM
Zwickauer Str. 16, 09112 Chemnitz, Tel.: 0371-631379, Fax: 0371/ 631378, e-Mail: euroakad@abo.freiepresse.de
Beginn: 17.05.2004 und 30.08.2004 in Chemnitz

Berufsbegleitende Ausbildung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten“

Bildungsträger: LES Bildungs- und Beratungsgesellschaft mbH
LES GmbH, Enderstraße 59 (Seidnitz-Center), Dresden
Tel.: 0351-2540784, Fax: 0351-2168667, Ansprechpartner: Frau Fritsche
Zeitraum: Juni 2004 – April 2006

RVG für Mitarbeiter in Rechtsanwaltskanzleien

Termin: 10.07., 17.07., 24.07.2004 jeweils von 08:30 bis 15:30 Uhr
Ort: LES GmbH, Enderstraße 59 (Seidnitz-Center), Dresden
Dozent: Herr Hans-Georg Pape

Zuschuss für Erstausbilder

Ein nicht rückzahlbarer Zuschuss i.H.v. 1.500,00 € wird vom Freistaat Sachsen an Kanzleien gewährt, die erstmalig ausbilden. Dieser Betrag kann um 1.500,00 € auf 3.000,00 € aufgestockt werden, wenn das Ausbildungsverhältnis von einem Existenzgründer begründet wird. Existenzgründer sind Unternehmen, die in den letzten 5 Jahren gegründet wurden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht.

Voraussetzung für den Zuschuss ist, dass das Ausbildungsverhältnis mit einem Jugendlichen, der seinen Wohnsitz im Freistaat Sachsen und keine Hochschul- bzw. Fachhochschulreife hat, abgeschlossen wird.

Geregelt ist diese Ausbildungsplatzförderung in der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der Bereitstellung und Besetzung von zusätzlichen Berufsausbildungsplätzen in kleinen und mittleren Unternehmen vom 29. Juli 2003 (s. Sächsisches Amtsblatt vom 21.08.2003).

Das Antragsformular erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen. Bei Fragen können Sie sich an Frau Wedemann, Tel.: 0351/3185926, wenden.

■ Aktuelle Prüfungstermine

Auszubildende zur/zum Rechtsanwaltsfachgestellten

	Schriftliche Prüfungen	Mündliche Prüfungen	Anmeldefrist
Wiederholungsprüfung (Herbst 2004)	06./07.10.2004 (einschließlich FIV*)	09.11.2004	30.08.2004
Zwischenprüfung 2004	25.11.2004	–	Anmeldeformulare werden unaufgefordert zugesandt
Vorgezogene Kammerprüfung 2005	19./20.01.2005 (einschließlich FIV*)	10./11.03.2005	01.12.2004
Abschlussprüfung 2005	18./19.05.2005 FIV*:25.-27.05.2005	06.-08.07.2005	Anmeldeformulare werden unaufgefordert zugesandt

*Fachbezogene Informationsverarbeitung

Geprüfter Rechtsfachwirt/ Geprüfte Rechtsfachwirtin

Handlungsbereich	Datum
Büroorganisation- und verwaltung	12.02.2005
Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung	19.02.2005
Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht	26.02.2005
Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht	05.03.2005
Mündliche Prüfung	15/16.04.2005

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Prüfungsordnung der Rechtsanwaltskammer Sachsen für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen zur „Geprüften Rechtsfachwirtin“ und zum „Geprüften Rechtsfachwirt“ vom 07.04.2004 im Sächsischen Amtsblatt Nr. 18/ 2004, Seite A177 ff. veröffentlicht wurde.

■ Auswertung der Zwischenprüfung 2003

Berufsschule Chemnitz

Prüflinge gesamt: 83

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	3	14	26	27	12	1	3,41
Büropraxis und -organisation	18	27	25	13	0	0	2,40
Wirtschafts- und Sozialkunde	4	4	32	29	12	2	3,57
Gesamtergebnis	25	45	83	69	24	3	3,12

Berufsschule Dresden

Prüflinge gesamt: 101

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	1	8	32	36	22	2	3,75
Büropraxis und -organisation	5	29	43	22	2	0	2,87
Wirtschafts- und Sozialkunde	1	19	29	41	10	1	3,43
Gesamtergebnis	7	56	104	99	34	3	3,35

Berufsschule Leipzig
Prüflinge gesamt: 94

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	0	2	15	41	34	2	4,20
Büropraxis und -organisation	3	4	29	42	16	0	3,68
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	4	10	37	37	6	4,33
Gesamtergebnis	3	10	54	120	87	8	4,07

Berufsschule Görlitz
Prüflinge gesamt: 16

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	1	4	5	4	2	0	3,13
Büropraxis und -organisation	1	4	9	2	0	0	2,75
Wirtschafts- und Sozialkunde	0	0	3	8	3	2	4,25
Gesamtergebnis	2	8	17	14	5	2	3,38

Berufsschulen gesamt
Prüflinge gesamt: 294

	1	2	3	4	5	6	Ø
Recht	5	28	78	108	70	5	3,77
Büroorganisation und -organisation	27	64	106	79	18	0	2,99
Wirtschafts- und Sozialkunde	5	27	74	115	62	11	3,80
Gesamtergebnis	37	119	258	302	150	16	3,52

■ Begabtenförderung Berufliche Bildung

Den Wenigsten wird die „Begabtenförderung Berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung ein Begriff sein. Für Mitarbeiter in Anwaltskanzleien, die eine kosten- und zeitintensive Weiterbildung in naher Zukunft geplant haben, dürfte dies jedoch von Interesse sein.

Durch die Begabtenförderung besteht die Möglichkeit, ein Stipendium für eine Weiterbildung – speziell die Weiterbildung zum / zur Geprüften Rechtsfachwirt/-in – zu erhalten. Voraussetzungen hierfür sind eine abgeschlossene Berufsausbildung zum / zur Rechtsanwaltsfachangestellten mit einem Notendurchschnitt von mindestens 1,9 und ein Höchstalter von 24 Jahren (ggf. Älter, falls anrechenbare Zeiten wie z. B. Erziehungsurlaub vorliegen). Vom Stipendium erfasst sind alle Kosten wie Teilnahmegebühren, Arbeitsmittel, Fahrtkosten und sogar Übernachtungsgeld, sollte die Weiterbildung in Form eines Fernstudiums mit Präsenzphasen erfolgen.

Lediglich ein geringer Eigenanteil von maximal 120,00 Euro pro Förderjahr ist vom Stipendiaten noch selbst zu tragen.

Wer die o. g. Voraussetzungen erfüllt und sich nach genauem Abwägen für einen Fortbildungsträger entschieden hat, sollte nicht lange zögern und eines der jährlich begrenzten Stipendien bei der Rechtsanwaltskammer Sachsen beantragen. Für weitere im Zusammenhang mit der Förderung und Fortbildung stehenden Fragen ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen ein jederzeit kompetenter Ansprechpartner.

Ich selbst habe mit auf diese Art die Weiterbildung zur Geprüften Rechtsfachwirtin finanziert und kann diese Fördermöglichkeit jedem nur empfehlen.

gez. Mandy Kuchinke
(Geprüfte Rechtsfachwirtin)

■ Mediationsausbildung in Sachsen ab Juni 2004

Das IMS (Institut für Mediation, Streitschlichtung und Konfliktmanagement München, mit dem Schwesterninstitut in Weistropf bei Dresden) startet am 22. September 2004 den fünften Ausbildungsgang für Mediation in Sachsen, mit Spezialisierungsmöglichkeiten in Familien-, Wirtschafts- und Schulmediation. Nach der Privilegierung außergerichtlicher Streitregulierung im neuen RAVergG hat die Ausbildung noch an Bedeutung gewonnen.

Die Ausbildung ist interdisziplinär ausgeschrieben für Rechtsanwälte, Psychologen und Dipl.-Sozialpädagogen und Richter. Sie gliedert sich in 4 Blöcke à 4 Tage und zusätzliche Supervisionen und ist – mit Spezialisierung – nach etwa 1,5 Jahren abgeschlossen. Sie entspricht den Standards der Europäischen Charta für Mediation, Bundesarbeitsgemeinschaft für Familienmediation (BAFM) sowie des San Diego Mediation Center für Wirtschaftsmediation.

Die Teilnahme am Einführungsseminar im September 2004 verpflichtet nicht zur Teilnahme an der Gesamtausbildung, ist für diese aber Voraussetzung. Der Hauptteil der Ausbildung (Grundkurse I bis III) wird bei ausreichender Teilnehmerzahl ebenfalls in Weistropf (linkselbisch zwischen Dresden und Meißen) stattfinden.

Einführungskurs	22. bis 25. 09. 2004	470 €
Grundkurs I	17. bis 20. 11. 2004	
Grundkurs II	02. bis 05. 03. 2005	
Grundkurs III	29. 06. bis 02. 07. 2005	
Supervision	ab April 2005	
Die Grundkurse einschl. Supervisionen kosten 2.310 €		

2 Aufbaukurse ab Herbst 2005 (falls gewünscht)

Die Preise für die Aufbaukurse sind unterschiedlich und können aktuell abgefragt werden.

Je nach Teilnehmerzahl werden die beiden Kurse zur Spezialisierung in Weistropf oder in der Nähe von München durchgeführt.

Wenn Sie bei einem der Kurse verhindert sein sollten, ist es möglich, Parallelkurse bei unserem Institut in Bayern zu besuchen, wo bereits unsere 18. Ausbildung läuft.

Für weitere Informationen – insbesondere auch zu Programm und Kosten – wenden Sie sich bitte an Herrn RA Neufeldt, Weistropf bei Dresden, Tel. 0351-4521496, Fax 0351-4521497, e-mail: neufeldt@abc-mediation.de oder an das IMS München, Tel. 08121-73553.

PERSONALIEN

■ Neuzulassungen

RA-in	Ammon	Ruth	04105 Leipzig	
RA	Bach	Markus	01069 Dresden	Rincke & Rübartsch
RA-in	Bachmann	Annett	01159 Dresden	Roth, Pahn & Kollegen
RA	Bahrenberg	Stefan	04109 Leipzig	
RA	Becker	Lutz	04157 Leipzig	
RA	Behr	Jan	01689 Weinböhla	
RA	Birkigt	Lars	01099 Dresden	Heumann und Kollegen
RA	Bodenhausen	Jens	04105 Leipzig	Derckx & Kollegen
RA	Böhm	Bernhard	04229 Leipzig	Knigge Nourney Rechtsanwälte
RA-in	Borrmann	Katja	04509 Döbernitz OT Zschepan	
RA-in	Dautel	Cornelia	01328 Dresden	
RA-in	Dittmar	Astrid	04275 Leipzig	
RA	Dorschner	Lars	04316 Leipzig	
RA	Durda	Frank	01219 Dresden	Seliger Schmid Horn
RA-in	Ehlemann	Elvira	02727 Neugersdorf	
RA-in	Eibicht	Sabine	08058 Zwickau	Krapf & Strake
RA-in	Eiselt	Jana	01109 Dresden	Pfefferte Koch Heiberg & Partner
RA	Eisner	Michael	01067 Dresden	juraXX Eugen Boss RechtsanwaltsGes.mBH
RA	LL.M.Eur. Integ Ellrich-Neugebauer	Jens	08209 Auerbach	Treock, Stephan & Partner
RA	Eymann	Frieder	04299 Leipzig	
RA	Faber	Bernhard	04105 Leipzig	

RA Dr.	Faude	Michael	04315 Leipzig	Schmitt, Hörtnagel + Partner
RA	Faulhaber	Clemens	04463 Großpösna	
RA	Feilke	Lara	09112 Chemnitz	Nerger-Baumgart & Kollegen
RA	Freund	Jörg	01069 Dresden	Schulz & Freund RAe Partnerschaft
RA	Fügemann	Malte	09111 Chemnitz	CMS Hasche Sigle
RA-in Dr.	Gänßler	Peggy	01097 Dresden	White & Case
RA-in	Giese	Melanie	01279 Dresden	Hirschmann & Kollegen
RA-in	Große	Ines	04103 Leipzig	
RA	Große	Michael	04229 Leipzig	
RA-in	Günther	Doreen	08412 Werdau	Diehl Mitschke Diehl
RA-in	Günther-Nicol	Annett	04668 Grimma	
RA	Gutsche	Olaf	04318 Leipzig	
RA-in	Hahn	Katrin	09113 Chemnitz	Handschumacher & Merbecks
RA-in	Härtig	Dana	09112 Chemnitz	Dietrich + Nienhagen
RA-in	Hentschel	Anja	02894 Reichenbach	RAe Hentschel
RA	Herbert	Manfred	02625 Bautzen	
RA-in	Hessel	Karolin	04808 Wurzen	Kanzlei Nussmann
RA	Hoffmann	Markus	04109 Leipzig	Brandt Dröge Piltz Heuer & Gronemeyer
RA-in	Hofmann	Claudia	09123 Chemnitz	
RA-in	Holz	Elke	01159 Dresden	
RA	Holzhauser	Arndt	02625 Bautzen	
RA	Jankus	Lutz	02826 Görlitz	Anwaltskanzlei Michl
RA-in	Jäschke	Sylvia	04668 Grimma	
RA-in	Jung	Daniela	04109 Leipzig	Lederer Gold & Partner
RA	Jung	Roland	04109 Leipzig	Hedderich & Müller
RA	Königs	Frank	01277 Dresden	
RA	Koschewski	Jan	04105 Leipzig	Westphal & Spilker
RA	Kosubke	Markus	04028 Bennwitz	
RA	Kotré	Thomas	04178 Leipzig	
RA-in	Kühne	Katja	08056 Zwickau	Krauß Mäckler Schöffel
RA	Kulke	Kai-Uwe	01097 Dresden	
RA-in	Kuner	Antje	01067 Dresden	Wolff Rapp & Kollegen
RA-in	Landgraf	Beate	04275 Leipzig	
RA	Lange	Roland	04109 Leipzig	Kirmes & Kühne
RA	Lange	Thomas	01219 Dresden	
RA	Laqua	Marcus	01445 Radebeul	
RA-in	Lehmann	Andrea	01219 Dresden	Riekert & Schmidtke
RA-in	Lehmann	Heike	01277 Dresden	
RA-in	Leibiger	Kathrin	09113 Chemnitz	Anwaltskanzlei Dr. Thomas Langner
RA	Leibiger	Martin	04109 Leipzig	Behrens Weidinger Rechtsanwälte
RA	Lux	Steffen	09116 Chemnitz	HWW Wienberg Wilhelm
RA	Marscheider	Holger	02977 Hoyerswerda	Döhl & Kollegen
RA LL.M.	Meckle	Kristoph	01328 Dresden	
RA-in	Merkel	Juliane	01097 Dresden	Dr. Rasel + Frappier
RA	Mißbach	Michael	01877 Bischofswerda	Dr. Schuhmann und Schuhmann
RA	Möbus	Kai-Michael	01809 Heidenau	Möbus
RA-in	Möhimann	Maren	01097 Dresden	esb Rechtsanwälte Strowe & Partner
RA Dr.	Mohr	Jochen	01309 Dresden	Thümmel, Schütze & Partner
RA	Müller	Norman	04105 Leipzig	Eisenbeis & Reinhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
RA	Müller	Simon	04289 Leipzig	
RA	Oeltz	Robert	04275 Leipzig	Anwaltskanzlei Meschkat

RA-in	Peschel	Kerstin	01662 Meißen	Sorek Edel & Partner
RA-in	Pietsch	Katrin	04275 Leipzig	Dr. Selbmann & Bergert
RA	Piwarz	Christian	01309 Dresden	Rechtsanwaltskanzlei Fingerhut
RA-in	Pospischil	Anja	01689 Weinböhla	
RA-in	Rauh	Daniela	04229 Leipzig	
RA	Reese	Lars	04107 Leipzig	
RA-in	Richter	Diane	01067 Dresden	juraXX Eugen Boss Rechtsanwaltsges.mbbH
RA	Rother	Steffen	04838 Zschoepplin	
RA	Rudolf	Vitus	01067 Dresden	juraXX Eugen Boss Rechtsanwaltsges.mbbH
RA-in	Schaube	Antje	04157 Leipzig	
RA-in	Schmidt	Monika	04299 Leipzig	Schmidt & Schwinge
RA-in	Schmuetzer	Silvia	01127 Dresden	
RA	Schneemann	Alexander	04318 Leipzig	
RA	Schneider	Henning	01099 Dresden	
RA-in	Schneider	Katrin	04107 Leipzig	
RA	Schober	Lutz	04318 Leipzig	
RA	LL.M.Eur. Integ Schulz	Benjamin	01099 Dresden	Peters & Partner
RA-in	Schütze	Franka	08056 Zwickau	
RA	Schwarz	Sven	09126 Chemnitz	Rödl & Partner
RA	Seebo	Christoph	04109 Leipzig	Seufert Rechtsanwälte
RA-in	Sehmisch	Kirsten	08280 Aue	Gunnar Hums Rechtsanwälte
RA	Sobotta	Daniel	02997 Witzschenau	Helmut Schwarz Rechtsanwaltskanzlei
RA-in	Sprotte	Susanne	04109 Leipzig	
RA	Stumpf	Rainer	09366 Stollberg	Rechtsanwaltskanzlei Stumpf
RA-in	Taggeselle	Anke	09120 Chemnitz	Seidel & Kollegen
RA	Tentler	Stefan	04229 Leipzig	
RA-in	Tiede	Anja	04420 Markranstädt OT Frankenstein	
RA	von Jan	Günther	08056 Zwickau	
RA-in	von Zitzewitz	Nannette	04275 Leipzig	
RA-in	Wagler	Yvette	08056 Zwickau	Bachmann Krauß und Kollegen
RA	Werner	Michael	01728 Bannewitz	
RA	Wiedemann	Christian	09376 Oelsnitz	
RA-in	Will	Kerstin	04107 Leipzig	
RA-in	Witiska-Hammes	Nina	08056 Zwickau	
RA	Woldrich	Kay	01099 Dresden	Buhmann Rechtsanwälte
RA-in	Wünsche	Annette	01139 Dresden	
RA	Ziebart	Karsten	04107 Leipzig	
RA-in	Zimmermann	Grit	09526 Olbernhau	
RA	Zocher	Peter	04105 Leipzig	Mumm Söffge & Kollegen

■ Neue Fachanwälte (Arbeitsrecht)

RAin	Egelkraut	Beate	Dresden	Dr. Schwarz & Kollegen
RA	Horbas	Rainer	Oschatz	
RA	Dittrich	Immanuel	Glauchau	Hans Kastl Panzer & Kollegen
RA	Goebel	Michael	Dresden	Dr. Handschumacher & Merbeck
RA	Schübel	Stefan	Leipzig	Leidecker & Kollegen
RA	von Olnhäusen	Heinz-Jörg	Dresden	Allers Dr. Eysel von Olnhäusen
RA	Fritsch	Roland	Wilthen	
RA	Berger	Hagen	Neustadt	Siebert & Berger
RA	Haß	Markus	Falkenstein	Guse & Haß

Fachanwälte für Familienrecht

Dr. Achtelek	Kay	Oschatz	Kirst	Christina	Zwickau
Ahrendt	Karin	Dresden	Klauck	Petra	Eilenburg
Altenschöpfer	Sabine	Chemnitz	Klehm	Carmen	Plauen
Augustin	Karl-Heinz	Plauen	Klein	Stephanie	Görlitz
Avenarius	Christian	Leipzig	Klein	Wolfram	Chemnitz
Bergert	Christina	Görlitz	Knobloch	Ulta	Plauen
Bittmann	Elke	Plauen	Köhler	Susanne	Freiberg
Blank	Cornelia	Dresden	Kolberg-Hager	Bettina	Dresden
Böhm	Renate	Bautzen	Krauskopf	Ulrike	Leipzig
Böhme	Andreas	Chemnitz	Kröttsch	Martina	Auerbach
Böhme	Eckart	Rochlitz	Krüger	Hannelore	Dresden
Börger	Thomas	Dresden	Kunkel	Frank	Kamenz
Brandt	Torsten	Borna	Kühn	Sabine	Reichenbach
Breil	Petra-Maria	Chemnitz	Kühnhold	Elke	Görlitz
Brieger	Jutta	Oschatz	Dr. Langner	Thomas	Chemnitz
Czerwenka	Ute	Chemnitz	Lattermann	Sven	Leisnig
Dobslaff	Kerstin	Görlitz	Lechner	Andrea	Leipzig
Domel	Erik	Leipzig	Leibnitz	Monika	Chemnitz
Dorf Müller	Katrin	Dresden	Leichsenring	Ulrike	Zwickau
Döhl	Gesine	Hoyerswerda	Limbach	Annett	Riesa
Drenkwitz	Birgit	Plauen	Mainda	Simone	Dresden
Dreykluft	Barbara	Chemnitz	Marschner-Schwenker	Ellen	Glauchau
Dr. Drywa	Jürgen	Dresden	Mathern	Christina	Chemnitz
Dürichen	Christina	Meißen	Megerlin	Mario	Bischofswer
Enge	Andrea	Leipzig	Menzel	Brigitte	Zwickau
Dr. Fischer	Wolfgang	Leipzig	Metzlaff	Heiko R.	Leipzig
Franz	Bärbel	Leipzig	Meyer-Götz	Karin	Dresden
Dr. Frey	Veronika	Dresden	Meyer-Nolkemper	Sigurd	Dresden
Friedrich	Michael	Freiberg	Müller	Tanja	Leipzig
Fußy	Monika	Meißen	Neff	Dorothea	Bautzen
Glanz	Karin	Plauen	Neumann	Heike	Chemnitz
Glownia	Silvia	Borna	Niederl	Katrin	Dresden
Gröttsch	Hannelore	Chemnitz	Noack	René	Döbeln
Guddat	Beate	Dresden	Nowack	Sylvia	Delitzsch
Hausmann	Karsten	Leipzig	Oppenländer	Ralf	Dresden
Hendrix	Dorothee	Dresden	Ochmer	Bernd	Leipzig
Hering	Carla	Pirna	Otto	Iven	Thalheim
Herrmann	Renate	Leipzig	Pagels	Katharina	Torgau
Hess	Catherine	Leipzig	Pankow	Anja	Olbernhau
Heuß	Rudolf	Pirna	Patz	Almut	Chemnitz
Himmel	Marcus	Leipzig	Peper	Marion	Wurzen
Holle	Christine	Dresden	Perlwitz	Dagmar	Delitzsch
Hünighausen	Bettina	Dresden	Pfeifer	Thomas	Chemnitz
Illig	Kerstin	Reichenbach	Pfohl	Mike	Leipzig
Illigen	Kerstin	Bautzen	Popadiuk	Berthold	Leipzig
Israel	Bettina	Bautzen	Pryssok	Wolf-Dietrich	Zwickau
Janowski	Astrid	Leipzig	Ranniger	Claudia	Taucha
Joosten	Barbara	Leipzig	Rauh	Uwe-Karsten	Freiberg
Kappes	Michael	Bautzen	Reinhard	Silvia	Leipzig
Keine	Anett	Delitzsch	Reinhold	Diana	Reichenbach
Keller	Birgit	Reichenbach	Rosenzweig	Steffen	Leipzig
Kirmes	Svend-Gunnar	Grimma	Röttger	Gertrud	Dresden

PERSONALIEN

	Schaffer	Karin	Dresden
	Scheibe	Katja	Zwickau
	Scherm	Claudia	Dresden
	Schlüter	Judith	Borna
	Schmidt	Bernd	Großenhain
Dr.	Schnabl	Angela	Leipzig
	Schneider	Margit	Leipzig
	Schoenball	Erika	Freital
	Scholz	Roland	Döbeln
	Schönweiß	Toralf	Plauen
	Schrader	Heike	Leipzig
	Schreiner	Doris	Freital
	Schreiner	Gabriele	Chemnitz
	Schriever	Katrin	Eibenstock
	Schubert	Bettina	Chemnitz
	Schuhmann	Henning	Bischofswerda
	Schulze	Karin	Bautzen
	Schwier	Kerscin	Colditz
	Simon	Frank	Dresden
	Sorgler	Gabriele	Dresden
	Stephan	Eileen	Falkenstein

	Stitz	Roland	Zwickau
	Suchy	Andreas	Bautzen
	Thiel	Leoni	Freiberg
	Tiemann	Christoph	Plauen
	Tima	Wolfgang	Leipzig
	Timmann	Anja	Dresden
	Treydel	Eva	Dresden
	Voigt	Gabriele	Leipzig
	Voigt	Maren	Dresden
	Vosberg	Sybille	Leipzig
	Wagner	Gabriele	Kamenz
	Walther	Kathrin	Torgau
	Wartenberg	Monika	Elsterberg
	Werner	Wolfram	Zwenkau
	Wessel	Eckard	Leipzig
	Wiemer	Udo	Chemnitz
	Wiese	Ulla	Pirna
	Winkler	Ulte	Plauen
	Ziegler	Margitta	Leipzig
	Zimmermann	Christel	Leipzig

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Dr.	Achtelik	Kay	Oschatz
	Adler	Klaus-Uwe	Zwickau
	Albus	Hagen	Leipzig
	Amend	Christoph	Zwickau
	Arnscheid	Helmut	Dresden
	Bach	Henry	Leipzig
	Balle	Kathleen	Dresden
	Barbknecht	Klaus-Dieter	Leipzig
	Baumeister	Jürgen	Leipzig
	Benkendorff	Andrea	Dresden
	Berger	Hagen	Neustadt
	Bergert	Ralf	Görlitz
	Bittmann	Oliver	Plauen
	Böhme	Andreas	Chemnitz
	Börger	Thomas	Dresden
	Bosse	Ralf	Kreischa
	Bracke	Barbara	Görlitz
	Braun	Eckhart	Leipzig
	Braun	Ulrich	Schwarzenberg
	Bremer	Torsten	Meißen
	Bringezu	Katrin	Leipzig
	Brockob	Cord Willi	Dresden
	Bruns	Heike	Chemnitz
Dr.	Bruns	Patrick	Leipzig
	Camp	Andreas	Heidenau
Dr.	Danko	Franz-Ludwig	Dresden
	Deiters	Hubertus Martin	Plauen

	Dittrich	Ariane	Werdau
	Dittrich	Immanuel	Glauchau
	Dobers	Frank	Dresden
	Döhl	Hagen	Hoyerswerda
	Dorfmüller	Katrin	Dresden
	Drach	Silvia	Bautzen
	Droste	Friederike	Chemnitz
	Dunkhorst	Stephan	Radebeul
	Dutschke	Anita	Hoyerswerda
	Egelkraut	Beate	Dresden
	Eichler	Karl-Werner	Chemnitz
	Eisold	Janet	Dresden
	Engel	Katrin L.	Leipzig
	Estelt	Soefan	Döbeln
	Faber	Michael	Dresden
Dr.	Federhoff-Rink	Gerlind	Leipzig
	Fiedler	Thomas	Plauen
	Finsterbusch	Daniel	Grimma
	Fischer	Michael	Chemnitz
	Forgbert	Imke	Sebnitz
	Frank	Rüdiger	Leipzig
	Franz	Christof	Leipzig
	Frick	Guido	Pirna
	Frings	Ingo	Bautzen
	Fritsch	Roland	Wilthen
	Gebauer	Karin	Leipzig
	Gerhard	Manuela	Leipzig

	Gerstner	Jutta	Dresden		Leidecker	Ralf	Leipzig
	Gerth	Jürgen	Dresden		Leister	Dierk	Torgau
	Goebel	Michael	Dresden		Leser	Arnd	Dresden
	Gold	Sylvia	Leipzig		Liebig	Anett	Dresden
	Gotthold	Oliver	Leipzig		Lindemann	Silvio	Dresden
	Grams	Ulrike	Leipzig		Lipp	Peter	Chemnitz
	Gross	Roland	Leipzig		Lohmeier	Martin	Pirna
	Grünert	Joachim	Dresden		Löw	Stefan	Leipzig
	Günther	Stefan	Leipzig		Martin	Anja	Leipzig
	Günther	Thomas B.	Leipzig		Meffert	Claus	Görlitz
	Gürtler	Cornelia	Leipzig		Menzel	Birgit	Dresden
	Hallervorden	Wolf-Dieter	Dresden		Meyer	Norbert	Zwickau
	Hampe	Klaus-Ulrich	Dresden		Molsbach	Barbel	Dresden
	Häcker	Lutz	Schönheide		Münter	Igor	Leipzig
	Hänig	Petra	Freiberg	Dr.	Munz	Christoph	Dresden
	Haß	Markus	Falkenstein		Nerger-Baumgart	Dirk	Chemnitz
Dr.	Henkel	Iris	Leipzig		Niemietz	Gotfried	Leipzig
	Herold-Hübner	Ines	Leipzig		Nienhagen	Matthias J.	Chemnitz
	Herrmann	Renate	Leipzig		Noack	Dirk	Meerane
	Herrmann	Ulrike	Chemnitz	Dr.	Noreikat	Barbara	Eilenburg
	Heyer	Torsten	Leipzig	Dr.	Nottebohm	Christian	Freiberg
	Horbas	Rainer	Oschatz		Padberg	Ingo	Leipzig
	Hunger	Tatjana	Leipzig		Pape	Alexander	Leipzig
	Illigen	Kerstin	Bautzen		Pätzhorn	Lars	Dresden
	Irrgang	Michael	Pirna		Paul	Rene	Meerane
	Janisch	Rainer	Eilenburg		Paul	Susanne	Dresden
	Jelinek	Ralf	Dresden		Pietschmann	Jörg	Zwickau
	Kämpfe	Petra	Leipzig		Pitsch	Andreas	Chemnitz
	Kappel	Horst	Leipzig		Pruggmayer	Steffen	Leipzig
	Kaupert	Olaf	Leipzig		Pühn	Ronny	Zwickau
	Keffler	Ulrich	Leipzig		Pursche	Gabriele	Görlitz
	Kinzel	Gerhard	Eilenburg		Raithel	Birgit	Leipzig
	Kirchner	Ute	Wurzen		Rath	Rita Maria	Leipzig
	Klasen	Axel	Dresden		Reichel	Kristin	Coswig
	Knappe	Christoph	Taucha		Reinemann	Horst	Dresden
	Koch	Angela	Chemnitz		Reinsch	Andrea	Leipzig
	Koch	Martina	Leipzig		Richtscheid	Steffen	Leipzig
	Kohlen	Jürgen	Leipzig		Rothfuß	Christian	Dresden
	Koppenhöfer	Ulrike J.	Dresden	Dr.	Rudolph	Kerstin	Dresden
Dr. jur.	Korn	Thilo	Leipzig		Rübartsch	Bettina	Dresden
	Kossow	Frank	Hoyerswerda		Schäckel	Markus	Dresden
	Kott	Frank	Leipzig		Schalk	Arndt	Wurzen
	Kreuzer	Stefan	Dresden		Schnell	Martin	Leipzig
	Kreyes	Hans-Jörg	Leipzig		Schönherr	Sven	Lauter
	Krückel	Oliver	Plauen		Schreiner	Doris	Freital
	Krüger	Thomas	Dresden		Schübel	Stefan	Leipzig
	Lange	Reinhard	Leipzig		Schuler	Achim Tom	Dresden
Dr.	Langner	Thomas	Chemnitz		Schulte	Thomas	Chemnitz
	Laskawy	Dirk H.	Leipzig		Schurig	Klaus	Leipzig
	Lechner	Andrea	Leipzig		Schuster	Helko	Plauen
	Ledfuß	Guntram	Dresden		Seifert	Annett	Zwickau

Siebert	Helmut	Neustadt
Simon	Frank	Dresden
Steinert	Jens	Lichtenstein
Stevens	Monika	Chemnitz
Stölzel	Sabine	Radebeul
Tänzer	Steffen	Schkeuditz
Taugnitz	Thomas	Heidenau
Teichmann	Susanne	Falkenstein
Teitge	Volker	Dresden
Thiery	Gerhard	Bautzen
Thomsen	Frank M.	Dresden
Urban	Oliver	Borna
van der Velten	Markus	Annaberg-Buchholz
Volk	Georg	Froburg
von Alvensleben	Joachim	Dresden
von Groll- Schacht	Tatjana	Dresden

	von Hollen	Arndt	Leipzig
	von Kummer	H.-Michael	Dresden
	von Olnhausen	Heinz-Jörg	Dresden
	Wagner	Gabriele	Kamenz
Dr.	Wagner	Ralph	Dresden
	Wagner	Sabine	Dresden
	Wesemann	Birgit	Leipzig
	Wille	Olaf P.	Chemnitz
	Winter	Herbert	Kamenz
	Wittmann	Martin	Radebeul
	Wolfer	Jürgen	Leipzig
	Wortmann	Susanne	Dresden
	Wunderlich	Uwe	Dresden
	Wündisch	Jens	Chemnitz
	Zappe	Gabriele	Leipzig
	Zobel	Karsten	Dresden

Fachanwälte für Insolvenzrecht

	Bähr	Rainer M.	Leipzig
	Buhmann	Peter	Dresden
	Feigl	Herbert	Leipzig
	Frege	Michael	Leipzig
	Gärtner	Jan	Dresden
	Hawelka	Michael	Leipzig
	Hellmuth	Rainer S.	Leipzig
	Kittner	Annett	Leipzig
	Kulzer	Hermann	Dresden
	Merbecks	Markus M.	Chemnitz
	Morgenstern	Carsten	Chemnitz
Dr.	Munz	Christoph	Dresden
	Niemeyer-Uhlmann	Irmgard	Chemnitz

	Ponzer	Alfred	Dresden
	Seidl	Andrew	Dresden
	Schoor	Michael	Leipzig
	Schorisch	Henning	Dresden
	Snyders	Thorsten	Leipzig
Dr.	Stapper	Florian	Leipzig
	Striewe	Friedbert	Leipzig
	Tarkotta	Gunter	Dresden
Dr.	Thiemann	Stephan	Leipzig
	Widera	Bernward	Zwickau
	Wolff	Albert	Dresden
	Wolko	Norbert	Chemnitz

Wir trauern um unsere
verstorbenen Kollegen:

Rechtsanwalt Carsten Hölzel
verstorben 06.03. 2004

Rechtsanwalt Wilhelm Hutflesz
verstorben 10. 03. 2004

Berichtigung

Im Rundschreiben 1/2004 wurde auf Seite 17 eine Aufstellung der Fachanwälte für Steuerrecht veröffentlicht. Dabei wurde aufgrund eines Redaktions-versehens leider nachfolgend aufgeführter Kollege vergessen:

Rechtsanwalt
Hans- Ulrich Biernert, Chemnitz

Tag der Offenen Tür im Oberlandesgericht Dresden

Am 14.6.2004 lädt das Oberlandesgericht Dresden anlässlich des „Tages der Offenen Tür“ alle Bürgerinnen und Bürger ein, hinter die „Kulissen“ des Oberlandesgerichts zu schauen und sich ein Bild über die Arbeit der Justiz zu machen. Zahlreiche Gerichtsverhandlungen, Vorträge sowie Diskussionen zu verschiedenen Themen bieten die Möglichkeit zur Information. Auch die RAK Sachsen wird mit einem Stand vertreten sein und über die anwaltliche Arbeit sowie über die Aufgaben und Funktion der Rechtsanwaltskammer informieren. Zudem besteht Gelegenheit zur Besichtigung des historischen Ständehauses unter fachkundiger Führung von Mitarbeitern des OLG Dresden sowie des Landesamtes für Denkmalpflege.

Veranstaltung der Strafverteidigervereinigung Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V.

Freitag, 9. Juli 2004:
„Mitgliederversammlung & Sommerfest“

Die Mitgliederversammlung und im Anschluss daran das Sommerfest finden ab 18.00 Uhr bei RA Michael Stephan, Goetheallee 34 in 01309 Dresden statt.

Anfragen richten Sie bitte an: Strafverteidiger Sachsen/Sachsen-Anhalt e.V., Rechtsanwältin Ines Kilian, Königsbrücker Straße 59, 01099 Dresden, Tel. 0351 839 45 0, Fax 0351 839 45 45, E-Mail: kilian@elbs-manthey.de, www.strafverteidiger-sachsen.de

Tag der Rechtspflege an der Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen

Die Fachhochschule der Sächsischen Verwaltung Meißen veranstaltet am 24. Juni 2004 den „Tag der Rechtspflege.“ Die Tagung steht unter dem Generalthema „Kostenrechtsmodernisierungsgesetz“. Dazu werden folgende Fachreferate gehalten:

09.30- 10.30: „Das neue Rechtsanwaltsvergütungsgesetz“, Dipl. Rechtspflegerin(FH) Dana Wagner.

11.00- 12.00: „Die Rechtsprechung des BGH zur Erstattung von Reisekosten des Anwalts und ihre Auswirkung auf die Praxis“, RiAG Thomas Gebhard.

„Modernes Justizkostenrecht“, Festvortrag von Herrn Prof. Friedrich Lappe, Berlin

Interessierte Kolleginnen und Kollegen sind herzlich eingeladen. Für nähere Informationen und Ihre Anmeldung wenden Sie sich bitte an Frau Menzel, FHSV Meißen, Tel.: 03521- 473 331.

Konzert des Bundes- juristenorchesters in Dresden

Am 19. 09. 2004 ist das Bundesjuristenorchester anlässlich eines Konzertes in der Lukaskirche zu Gast in Dresden.

Das Konzert findet am Sonntag, den 19. 09. 2004, um 19:00 in der Lukaskirche in Dresden statt.

Auf dem Programm stehen die „Rheinische“ Symphonie von Robert Schumann, die „Sinfonia concertante“ von Mozart sowie eine Ouvertüre von Schubert. Als Solisten wirken Konrad Other (Violine) und Eberhard Wünsche (Bratsche) mit.

Ausstellungen in der Geschäftsstelle

Malerei und Grafik – Christina Pohl: Die weißen Wände der Geschäftsstelle schmückten vom 25.03. bis zum 26.05.2004 Werke der Berliner Künstlerin Christina Pohl. In kräftige Farben und Ornamenten fanden sich Pflanzen, Gartenlandschaft und Tiere.

Kurzvita von Christina Pohl (www.christinapohl.de):

1961 in Berlin geboren • 1977 Lehre als Buchhändlerin • 1980-1983 Studium Grafikdesign • 1990-1996 Studium der Malerei an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee • 1996-1997 Meisterschülerin bei Prof. Werner Liebmann • 1997 Studienreise nach Naxos (Griechenland) • 2003 Studienreise nach England • 1996-2004 Leben und Arbeiten in Berlin und der Uckermark

Am 26.05.2004 endete die Ausstellung mit einer Finissage.

Annette Messig: Nahtlos schließt sich die aktuelle Ausstellung von Annette Messig (www.messig.de) an. Ihre Gemälde, Collagen und Zeichnungen sind bis zum 27.08.2004 zu sehen

Die 1960 in Berlin geborene Künstlerin Annette Messig studierte an der Kunsthochschule Berlin-Weißensee Design und Malerei. Nach dem Diplom 1984 und dem sich anschließenden Zusatzstudium, zum Thema Abstraktion von Naturformen war sie zunächst als Fachdozentin für Gestaltungslehre, Kunstgeschichte und Naturstudium tätig. Seit 1988 arbeitet Annette Messig als freiberufliche Malerin und ab 1991 kommen Arbeiten im Bereich baugebundene Kunst hinzu: Wandbilder, Raumgestaltung, Mosaiken, großformatige Malereien auf Seide und frei gestaltete Lichtskulpturen und -objekte.

Die Ausstellung kann während der Geschäftszeiten besucht werden.

■ Anwaltsrecht I und II

Richard Boorberg Verlag,
verschiedene Autoren, 1. Auflage 2003

Die Skripten Anwaltsrecht I und II liefern eine kompakte Übersicht der für die Referendarausbildung maßgebenden Themen. Autoren sind in der Referendarausbildung bereits tätige Praktiker.

Der Erste Band enthält eine anschauliche Darstellung des anwaltlichen Ständesrechts sowie der für den Rechtsanwalt relevanten Themen Kanzleigründung, Haftung, Gebühren und Steuern. Dieses Wissen, welches für die künftige Arbeit eines Großteils der Referendare das Handwerkszeug darstellen wird, ist hier sehr übersichtlich zusammengestellt. Darüber hinaus erfordert bereits eine effektive Mitarbeit während der Anwaltsstation ein diesbezügliches Grundverständnis.

Der Zweite Band behandelt die im Rahmen der Referendarausbildung wesentlichen Rechtsgebiete. Der Aufbau orientiert sich an verfahrens- bzw. materiellrechtlichen Grundsätzen und ist daher ebenfalls sehr gut strukturiert. Der dargestellte Umfang lässt eine abschließende Kommentierung der Themen nicht zu. Das Werk hat im Ergebnis jedoch wesentlich mehr zu bieten, als eine knappe Zusammenfassung des Stationsablaufs im Referendariat. Besonders die immer wieder dargestellten Bezüge zur anwaltlichen Praxis machen diesen Band so wertvoll. Detaillierte Literaturverzeichnisse zeigen zudem den Weg für eine Vertiefung der Kenntnisse.

Die Skripten richten sich deshalb in erster Linie an die Akteure der künftigen Referendarausbildung, also an Referendare sowie deren Ausbilder. Sie berücksichtigen dabei die mit der Ausbildungsreform verfolgten Ziele. So schreibt die entsprechende Verwaltungsvorschrift für den Vorbereitungsdienst in Sachsen - wie in den meisten anderen Bundesländern - vor, dass die Referendare an der praktischen Arbeit des ausbildenden Rechtsanwalts zu beteiligen sind. Daneben ist der anwaltliche Unterricht praxisnah zu gestalten und soll die besonderen Probleme der Anwaltsklausur einbeziehen. Dafür sind die beiden Bände sehr hilfreich. Des Weiteren bieten sie für den Berufsanfänger eine wertvolle Arbeitshilfe. Eine Reihe von Selbstverständlichkeiten für den erfahrenen Praktiker werden dem frisch gebackenen Rechtsanwalt anschaulich dargestellt.

Eine großzügige Gestaltung, Randnummern sowie eine gesonderte Inhaltsübersicht für jedes behandelte Rechtsgebiet unterstützen die einfache Handhabung. Optisch hervorgehobene Praxis- und Klausurtipps erhöhen den Wert der Skripten. Zudem liefert der Verlag online (w3-Support) aktuelle Ergänzungen zu wichtigen Entwicklungen und Rechtsänderungen an.

■ Juristen-Jahrbuch 2004

von Hannelore Krüger-Knief, Rechtsanwältin, Köln
20. Jahresausgabe 2004
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
ISBN 3-415-03269-8
€ 19,80

Das Juristen-Jahrbuch vereinigt alle Informationen, die der praktisch tätige Jurist in allen Lebenslagen zur Hand haben muss: Adressen, Termine, Verzugs-, Verjährungs-, Anfechtungs-, Widerrufs- und Kündigungsfristen sowie VOB-Fristen und aktienrechtliche Fristen, Kosten- und Gebührentabelle, Übersichten zu Steuer-, Arbeits-, Miet- und Reiserecht, Bußgeld- und Punktekatalog, Europarecht, Registerzeichen, Unterhalts- und Versorgungsleistungstabellen. Abgerundet wird das Kompendium durch Tabellen zur allgemeinen Konjunkturlage, Zins- und Tilgungstabellen und die Allgemeinen Sterbetafeln.

Die Jahresausgabe 2004 ist auf dem Stand vom 07.11.2003. Die Entwürfe für das dritte und vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt („Hartz III und IV“), das Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechtes und das Haushaltsbegleitgesetz 2004 sind bereits berücksichtigt, ebenso der Referentenentwurf für das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen.

Dank des praktischen Formates ist das Juristen-Jahrbuch jederzeit zur Hand. Auch wenn sich das Vergütungsrecht der Anwälte zur Jahresmitte ändert, kann die enthaltene Gebührentabelle weiter genutzt werden. Hinweise für die Übergangsregelungen werden gegeben.

Kostenübersichtstabellen – Gebühren und Kosten bei Anwalt und Gericht

Begründet von Manfred Schmeckenbecher
20. völlig neu bearbeitete Auflage 2004
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
ISBN 3-415-03308-2
€ 15,00

Mit dem neuen Kostenrechtsmodernisierungsrecht (KostRMoG) wird das gesamte Kostenrecht ab 01.07.2004 umfassend novelliert. Die aktuelle 20. Auflage des „Schmeckenbecher“ berücksichtigt diese Änderungen und gibt mit anschaulichen Tabellen Auskunft über:

- die fertige Anwaltskostenrechnung samt Post- und Telekommunikationspauschale und Umsatzsteuer, gesondert für alle Streitwertstufen, gestaffelt nach den einzelnen Tätigkeitsstationen im außergerichtlichen sowie gerichtlichen Bereich.
- das Kostenrisiko: Gesamtkosten für die Anwälte beider Seiten und für das Gericht, in erster, zweiter und dritter Instanz und mit den Kosten eines Vergleichs sowie die fertig ausgerechneten Kosten des Mahn- und Vollstreckungsbescheidsverfahrens;
- die fertig ausgerechneten Kosten für den Mahnbescheid, falls ein Vollstreckungsbescheid nicht beantragt wird;
- die Gebühren nach der Kostenordnung gestaffelt;
- die fertigen Prozesskostenhilfegebühren samt Post- und Telekommunikationskostenpauschale und Umsatzsteuer;
- die Gerichtskostentabelle mit Hinweis auf die am häufigsten vorkommenden Gebührentatbestände;
- die Gerichtsvollzieherkosten;
- die Arbeitsgerichtskosten einschließlich Mahnverfahren mit Hinweis auf die am häufigsten vorkommenden Gebührentatbestände;
- die fertig ausgerechneten Hebegebühren samt Post- und Telekommunikationskostenpauschale und Umsatzsteuer mit Hinweis auf die Berechnungsweise
- die Fotokopiekosten mit und ohne Umsatzsteuer.

Vor dem Tabellenteil wird in einer kurzen Einführung die wesentlichen Strukturänderungen des RVG vorgestellt. Durch Anwendungsbeispiele wird der Umgang mit den Übersichtstabellen deutlich gemacht.

Die Kostenübersichtstabellen sind somit eine unverzichtbare Hilfe für die tägliche Praxis.

Das neue Rechtsanwalts- vergütungsgesetz (RVG)

von Dieter Ebert, Rechtsanwalt und Notar, Mitglied der
Expertenkommission im BMJ, 2004
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG
ISBN 3-415-03307-4,
€ 22,40

In der Vielzahl der Neuerscheinungen zum RVG, zeichnet dieses Buch aus, dass der Verfasser Mitglied der Expertenkommission des Bundesministerium des Justiz war und so das neue Vergütungsrecht von „Kindesbeinen“ an kennt. Seine so gewonnenen Erfahrungen und Kenntnisse schlagen sich in der Darstellung des RVG nieder.

Er stellt im Anschluss an einen Überblick zur Entstehungsgeschichte des Gesetzes Aufbau und Gliederung des neuen rechts sowie die einzelnen Regelungen des RVG systematisch dar. Dabei werden u.a. die Gebühren für die gerichtliche und außergerichtliche Tätigkeit des Rechtsanwaltes, einschließlich der Vergütung in Strafverfahren sowie in Ehe- und Bußgeldsache, detailliert behandelt.

Einen weiteren Schwerpunkt der Darstellung bildet das Vergütungsverzeichnis, das Kernstück des neuen Gebührenrechtes. Der Verfasser erläutert praxisnah die dort aufgeführten Gebührentatbestände. Anschauliche Vergleich zur BRAGO zeigen deutlich, was sich im Einzelnen gegenüber dem alten Recht geändert hat. Ein eigenes Kapitel beschäftigt sich mit Fallbeispielen aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern des Rechtsanwaltes. Eine Gegenüberstellung der Kostenrechnung nach BRAGO und RVG gibt konkret Auskunft über die Änderungen

- Beratung,
- außergerichtliche Vertretung
- Zivilprozess,
- Verwaltungsrecht,
- Sozialrecht,
- Familienrecht,
- Strafrecht,
- Bußgeldsachen.

Ein Ausblick auf die zu erwartende Entwicklung rundet das Werk ab. Im Anhang ist der Wortlaut des RVG und des Vergütungsverzeichnisses abgedruckt.

Kanzlei & Büro

KANZLEIVERKAUF. Seit Sommer 1995 gut eingeführte Rechtsanwaltskanzlei in unmittelbarer Nähe von Leipzig (ca. 25 km entfernt) kurzfristig zu verkaufen. Sie ist bestens geeignet für eine Einzelanwältin bzw. einen Berufsanfänger. In den noch bestehenden Mietvertrag kann eingetreten werden. Des Weiteren können die Büromöbel einschl. Computer- und Telefonanlage etc. übernommen werden. Es besteht ein fester erweiterungsfähiger Mandantenstamm sowie zahlreiche laufende Mandate (Schwerpunkte: Mietrecht, Familienrecht, Erbrecht, Verkehrsrecht, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht sowie allgemeines Zivilrecht).

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 207/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Anwaltskanzlei in Dresden, voll eingerichtet, mit Mandantenstamm, zwecks Kostenoptimierung in Bürogemeinschaft tätig, preisgünstig zu veräußern.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 217/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

KANZLEIVERKAUF. Verkauft seit 1990 gut eingeführte Kanzlei, gut für Berufseinsteiger geeignet, in einer Kreisstadt im mittleren Sachsen gelegen, zu günstigen Konditionen aus Altersgründen. Fester Mandantenstamm mit zahlreichen laufenden Mandaten vorhanden. Tätigkeitsschwerpunkte sind Familienrecht, allgemeines Zivilrecht und Arbeitsrecht. Bei Interesse kann Einarbeitung erfolgen.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 208/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Kanzlei in Leipzig zu vermieten: Waldstraßenviertel, 3-Raum-Büro, 141 qm (850 Euro warm), 2 Monate Mietfrei!!! • Repräsentative Optik, saniertes Gründerzeithaus • mit Deckenmalereien, Stuck, Parkett, Flügeltüren • Erdgeschoß • Sofort Bezugsfrei.

Bitte melden Sie sich bei RA Heinz-G. Schultze, Schlösschenweg 5a, 04155 Leipzig, 0341/964430

Kanzleiräume in bester Lage, Dresden-Striesen, Stresemannplatz. Vormalig langjähriger Sitz einer angesehenen Kanzlei. 210 m² + Balkon. 7 Räume, Eichen-Parkett und Teppichboden, komplett vernetzt, sehr elegant, in repräsentativem Jugendstil-Baudenkmal. Front und Garten viel Grün. Parkplätze vorhanden. Ohne Umbau sofort bezugs- und gebrauchsfertig. Günstig!

Anfragen: Frau Ryssel: 0351/8906332

Bürogemeinschaften

Steuerberatersozietät im Westen Leipzigs sucht Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt im Rahmen einer Bürogemeinschaft zur Optimierung der Nutzung der gemeinsamen fachlichen, personellen, räumlichen und organisatorischen Ressourcen. Spätere Aufnahme in die Sozietät ausdrücklich erwünscht.

Bitte richten Sie Ihre Zuschriften an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 213/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Steuerberater im Raum Kamenz sucht Zusammenarbeit mit Rechtsanwalt im Rahmen einer Bürogemeinschaft zur Optimierung der Nutzung der gemeinsamen fachlichen, personellen, räumlichen und organisatorischen Ressourcen. Gern stehen wir für ein unverbindliches offenes Gespräch jederzeit zur Verfügung.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 205/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Bürogemeinschaft Leipzig. In meiner seit 1997 im „Barthels Hof“ befindlichen arbeits- und sozialversicherungsrechtlich ausgerichteten Kanzlei biete ich ab Mai 2004 für einen Kollegen oder eine Kollegin ein ca. 23 m² großes Anwaltszimmer zur Untermiete bzw. zur Nutzung im Rahmen einer Bürogemeinschaft an. Das Angebot ist sowohl für Berufseinsteiger als auch für berufserfahrene Kollegen geeignet.

Interessenten sollten die in meiner Kanzlei nicht abgedeckten Fachanwaltsbereiche Familienrecht und /oder Strafrecht bearbeiten. Nähere Informationen können in einem persönlichen Gespräch geklärt werden.

Rechtsanwalt Thomas Fertig, Hainstraße 1, 04109 Leipzig, Tel.: 0341 1406200

Bürogemeinschaft. Rechtsanwaltskanzlei in Dresden (zwei Anwältinnen TS Baurecht und FA Familienrecht), zentral gelegen, bietet Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft zu günstigen Bedingungen. Wünschenswert Spezialisierung in anderen Bereichen (Verwaltungsrecht, Strafrecht). Mitbenutzung Sekretariat und EDV möglich.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 210/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht mit den weiteren Schwerpunkten im Verkehrs- und Arbeitsrecht bietet Kollegin/Kollegen mit ergänzenden Schwerpunkten (z.B. Familienrecht, Mietrecht etc.) Bürogemeinschaft in repräsentativen frisch sanierten Räumen in absolut zentraler Lage in Chemnitz. Gerne auch Berufseinsteiger/in. Ggf. kann die Erledigung der typischen Arbeiten durch das bestehende Sekretariat zu fairen Konditionen übernommen werden.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 211/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltskanzlei mit vollständig eingerichtetem Büro in freistehender Villa in Leipzig (Connewitz) bietet Kollegin/Kollegin mit eigenem Mandantenstamm Bürogemeinschaft zu fairen Konditionen.

Ansprechpartner: Rechtsanwalt Marc Steffen, Prinz-Eugen-Straße 44, 04277 Leipzig, Tel.: 03 41 / 2 61 24 95

Dreier-Sozietät mit Schwerpunkt Wirtschaftsrecht in zentraler Lage Dresdens sucht zur Erweiterung des Leistungsprofils insbesondere eine/einen versierte/n Baurechtler/in mit eigenem Mandantenstamm für zunächst Bürogemeinschaft, später Sozietätsbildung. Repräsentative Räume und gut und aktuell sortierte Bibliothek sowie modernste EDV-Anlage sind vorhanden.

Zuschriften bitte unter Chiffre-Nr. 214/2004 an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Bürogemeinschaft in Leipzig. Zivilrechtlich orientierte Anwaltskanzlei bietet Bürogemeinschaft in einem repräsentativen Büro in sehr zentraler Lage in Leipzig für einen etablierten Kollegen/Kollegin mit eigenem Mandantensamm.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 212/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Für unsere bestens eingeführte Kanzlei im Stadtzentrum von Chemnitz suchen wir eine/n engagierte/n Kollegin/Kollegen zur Gründung einer Bürogemeinschaft. Überaus faire Konditionen werden zugesichert.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 215/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwälte für individuelle Zusammenarbeit in einer Bürogemeinschaft im Zentrum Dresdens gesucht. Wir bieten Ihnen professionelles Know how, eine günstige Kostenstruktur und ein positives Umfeld, das Sie bei der Umsetzung Ihrer eigenen Geschäftsideen unterstützt. Unser Angebot ist für „Quereinsteiger“ aus Großkanzleien bzw. junge JuristInnen geeignet.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 216/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Größere regionale RA-Kanzlei mit derzeit 6 Rechtsanwälten sucht jüngere/n Kollegen/Kollegin oder Steuerberater/in zur Bildung einer Bürogemeinschaft. Wir verfügen über ausgezeichnete Räumlichkeiten in einer 1a-Lage von Leipzig. Qualifiziertes Büropersonal, Fachbibliothek und ein komplett ausgestatteter Arbeitsplatz können auf Wunsch bereitgestellt werden.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 221/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltskanzlei in Dresden-Klotzsche sucht Kollegin/Kollegen auch Berufsanfänger für eine Bürogemeinschaft ab 1. 7. 2004 zu fairen Konditionen. Büroeinrichtung vorhanden und könnte übernommen werden.

Interessenten wenden sich bitte an Tel.: 0351/2640542 oder e-mail: raarichter@gmx.de

Bürogemeinschaft. Ich führe seit 1990 in Strehla eine Steuerberatungskanzlei. Meine Sekretärin, meine Kanzleiräume (Eigentum) sowie das EDV-Netzwerk sind jedoch nicht voll ausgelastet. Ich möchte daher einem Rechtsanwalt eine Bürogemeinschaft anbieten. Schwerpunkte des Rechtsanwaltes sollten Arbeitsrecht und Erb-Familienrecht sein.

Cornelia E. Lambe, Steuerbevollmächtigte, Tel.: 035264/91323, Fax: 035264/91328, e-mail: lambe@kanzlei-lambe.de, www.kanzlei-lambe.de

Bürogemeinschaft. Einzelanwalt, 50 Jahre alt, männlich, Kanzlei in Dresden-Nord, Tätigkeits- und Interessenschwerpunkte: Versicherungsrecht, Verkehrsrecht, Familienrecht, Haftpflichtrecht, Erbrecht sucht Kollegen/Kollegin mit ergänzendem Tätigkeitsprofil zwecks Bürogemeinschaft im Raum Dresden.

Näheres zu erfragen unter Tel.: 0351-8804414 oder 01784810196, Fax: 0351-8902406

Wir sind eine junge Rechtsanwalts-gesellschaft in Bürogemeinschaft und Kooperation mit einer Steuerberatungsgesellschaft. Aufgrund unserer Strukturen pflegen wir auch internationale Kontakte, welche wir ständig ausbauen. Unser Büro in Leipzig befindet sich in einer der ersten Lagen dieser Stadt und bietet entsprechendes räumliches und technisches Umfeld. Für eine in Offenheit zu besprechende gemeinsame Entwicklung suchen wir in „Bürogemeinschaft“ Neu- oder Quereinsteiger, gerne mit wirtschaftsrechtlicher, steuer- oder insolvenzrechtlicher Ausrichtung. Zu einem vertrauensvollen Gespräch stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Zuschriften erbitten wir zunächst an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 224/2004, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Dienstleistungen

Rechtsanwaltsfachangestellter arbeitet seit dem 1. April 2003 erfolgreich als:

Büro- und Kanzleiservice:

Dienstleistungen für Rechtsanwälte und Unternehmer

Resonanz bei Rechtsanwälten:

- Schreibaarbeiten per E-Mail oder im Abholverfahren
 - Archivierungsarbeiten
 - Urlaubsvertretungen

• Datenpflege und FIBU Software ReNoFlex (seit 1993). Bitte fordern Sie mein Leistungsangebot an, Referenzen vorhanden: Heiko Melde - Krebs Nr. 6 - 01809 Dohna - Fon 03501/528933 - Fax 03501/441826 - Funk 0172/4637462 - Mail buero-u.kanzleiservice@t-online.de

Der Service für Rechtsanwälte: ReNo-Service +

Routinierte und qualifizierte Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte mit langjähriger Berufserfahrung bietet umfassenden ReNo-Service, insbesondere in den Bereichen:

- Schreibaarbeiten
- Forderungs- und Mahnwesen
- Zwangsvollstreckung
- Kostenrecht
- Akteneinsichten.

Der ReNo-Service ist auf die Bedürfnisse der jeweiligen Kanzlei ausgerichtet. Der Einsatz kann

- kurz- oder langfristig,
- stundenweise,
- in den Abendstunden sowie auch am Wochenende
- als Abhol- und Lieferservice erfolgen.

ReNo-Service, Inhaberin Cordula Sänger, Hainstraße 6, 04109 Leipzig, Tel./Fax: 0341/478 47 55 Mobil: 0174/714 12 77 E-Mail: www.Cordula.Saenger@gmx.de

Stellenangebote

Wir suchen für unser Büro in Chemnitz, das sich ausschließlich mit Insolvenzverwaltung beschäftigt, eine(n) junge(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

zur Verstärkung unseres Teams. Aufgabengebiet ist die Mitarbeit in der Verfahrensabwicklung. Wir erwarten die Bereitschaft, sich mit unserer Hilfe zu einem Spezialisten auf diesem Gebiet zu entwickeln. Berufserfahrung ist wünschenswert, aber nicht zwingend Voraussetzung.

Die/der zukünftige Kollegin/Kollege sollte es gewohnt sein, selbständig, eigenverantwortlich, unternehmerisch denkend und zuverlässig zu arbeiten. Sie/Er sollte ihren/seinen Lebensmittelpunkt dauerhaft in Chemnitz sehen. Wenn Sie Interesse haben, übermitteln Sie uns bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen.

Dr. Naarmann – Dr. Ferschen – Dr. Fohrmann Insolvenzverwaltung GbR, z.Hd. Herrn RA/StB Dr. Axel Fohrmann, persönlich/vertraulich, Dresdner Straße 86, 09130 Chemnitz

Chemnitzer Anwaltskanzlei sucht eine(n) hoch qualifizierten und motivierten Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin mit besonderer Neigung zum Bau- und Immobilienrecht. 2 – 3 Jahre Berufserfahrung sind von Vorteil, jedoch nicht zwingend Einstellungs-voraussetzung. Neben der durch gute Examina nachgewiesenen Qualifikation erwarten wir sicheres Auftreten und Teamfähigkeit.

Bewerbungen richten Sie bitte an Anwaltskanzlei Förster & Saage, Rechtsanwältin Annette Neuerburg, Reichsstraße 42, 09112 Chemnitz, Tel.: 0371 38355-0, Fax: 0371 38355-26

Eisenbeis & Reinhardt

RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT MBH

Für unsere wirtschaftsrechtlich ausgerichtete Kanzlei in Leipzig suchen wir zur Verstärkung einen

Rechtsanwalt (m/w)

mit Berufserfahrung. Wir erwarten eine überdurchschnittliche juristische Qualifikation, Praxisorientierung, Organisationsvermögen und soziale Kompetenz im Umgang mit Kollegen, Mitarbeitern und Mandanten.

Alternativ suchen wir die Zusammenarbeit mit bestehenden Kanzleien, die auf gemeinsamer gesellschaftsrechtlicher Basis den weiteren Aufbau unserer Anwaltsgruppe voranbringen.

Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen bzw. Ihre telefonische Kontaktaufnahme richten Sie an: Eisenbeis & Reinhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Herrn Rechtsanwalt Reinhardt, Windthorststraße 17, 99096 Erfurt, Tel. 03 61/3 01 09-0

Rechtsanwaltskanzlei in Dresden-Blasewitz sucht zum 01. 09. 2004 bis 31. 05. 2005 Rechtsanwaltsfachangestellte für Mutterschaftsvertretung bei 30 Stunden/Woche.

Wir erwarten fehlerfreies, schnelles Schreiben vom Band sowie gute Kenntnisse im Gebühren- und Inkassorecht. Wir bieten leistungsgerechte Bezahlung und ein gutes Betriebsklima.

Schriftliche Bewerbungen bitte an: Rechtsanwältinnen Heß, Timmann, Süß, Loschwitzter Straße 32, 01309 Dresden

Engagierte(r) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin gesucht. Unser Anwaltsbüro (2 Rechtsanwälte) ist seit ca. 14 Jahren in Dresden etabliert mit den Schwerpunkten im Immobilienrecht, privaten Baurecht und allgemeinem Zivilrecht.

Wir bieten einem erfahrenen jungen Kollegen/Kollegin mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantensystem – eine berufliche Zusammenarbeit an.

Rechtsanwälte Paul & Reetz, Käthe-Kollwitz-Ufer 23, 01307 Dresden, Tel.: 0351/442 44 84, Fax: 442 44 85, e-mail: reetz@rechtsanwalt-reetz.de

Rechtsanwälte Dr. Westerhausen & Bauer

Unsere zivil- und wirtschaftsrechtlich orientierte Kanzlei sucht Sie als **Rechtsanwalt (m./w.)**.

Wir erwarten zuverlässige, präzise juristische Arbeit und unternehmerisches Denken. Gute Examensergebnisse und PC-Kenntnisse werden vorausgesetzt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte an Herrn RA Dr. Christian Westerhausen, Heinrich-Beck-Straße 57, 09112 Chemnitz, www.wb-anwaltskanzlei.de, E-Mail: zentrale@wb-anwaltskanzlei.de

Mittelständische Kanzlei in Marienberg sucht jungen Kollegen/Kollegin für Tätigkeit mit Schwerpunkt Familienrecht möglichst mit Berufserfahrung zu freien Mitarbeit.

Bewerbungen an Weinhold Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, z. Hd. RA Weinhold, Katharinenstrasse 1, 09496 Marienberg

Anwaltskanzlei im LK Annaberg-Buchholz sucht eine Anwältin oder Anwalt für den Bereich Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht und Verkehrszivil- und –strafrecht.

Bewerbungsunterlagen bitte an RAe Neubert & Koll., Kirchplatz 1, 09487 Schlettau, Tel. 03733 / 66307.

Anwaltskanzlei mit familienrechtlichem und wirtschaftlichem Klientel sucht kurz/mittelfristig für Kanzleisitz in Reichenbach/Vogtland freie(n) Mitarbeiter(in).

Kontaktaufnahme über Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 220/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Kanzlei in Leipzig sucht für frei werdendes Dezernat Familienrecht jüngeren Kollegen/ Kollegin mit mehrjähriger ausgeprägter Erfahrung im Familienrecht. FA FamR wäre wünschenswert, ist aber nicht Bedingung. Neben Mandaten im FamR sollten Sie interessiert und bereit sein, einzelne Mandate aus dem allg. ZivR, ArbR und priv. BauR zu übernehmen. Abgesehen von fachlicher Qualifikation erwarten wir eine unkomplizierte Persönlichkeit, die kundenorientierte Mandatsbetreuung mit unternehmerischem Denken verbinden kann.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 223/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Anwaltskanzlei in Chemnitz sucht zum 1. 7. 2004 freundliche/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n für alle in der Kanzlei anfallenden Arbeiten mit sicheren Kenntnissen RA-Micro.

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 209/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

POHLE RECHTSANWÄLTE KLATT

Wir suchen eine/einen Rechtsanwaltsfachangestellte/en zunächst in Teilzeit für drei Tage in der Woche. Bewerbungen richten Sie bitte an: Pohle und Klatt Rechtsanwälte, Riemannstraße 37, 04107 Leipzig, 0341 – 124 79 840

Wir sind eine verwaltungsrechtlich spezialisierte Kanzlei mit zukünftig fünf Anwälten und weiteren Schwerpunktbereichen im Bau-, Architekten-/Ingenieur- und Mietrecht. Zu unseren Mandanten zählen Kommunen, Zweckverbände, Architekten- und Ingenieurbüros sowie Privatpersonen. Wir suchen zum 01. 08. 2004 eine/n

Auszubildende/n zur/m Rechtsanwaltsfachangestellten.

Wir erwarten einen guten bis sehr guten Haupt- oder Realschulabschluss, hohe Motivation, Kontaktfreudigkeit. Außerdem sollten Sie teamfähig, leistungsbereit und zuverlässig sein.

Wenn Sie bei uns diesen anspruchsvollen und interessanten Beruf erlernen wollen, senden Sie Ihre Bewerbung an SCHENDERLEIN Rechtsanwälte, Käthe-Kollwitz-Str. 5, 04109 Leipzig, oder an info@kanzlei-schenderlein.de.

Stellengesuche

Rechtsanwältin, mit den Schwerpunkten Arbeitsrecht, Vertrags- und Gesellschaftsrecht, Vordiplom BWL (Abschluss Dipl.-Kffr. 11/2004), sucht Kooperation mit Leipziger Steuerberater/in / Steuerberatungsgesellschaft. Kontaktaufnahme bitte unter: 0177 / 74 23 558

Rechtsanwältin, 41 Jahre, alleinstehend, keine Kinder, zugel. seit Mai 2000, sucht Einstieg in Bürogemeinschaft in Chemnitz, Leipzig, Dresden, Zwickau, Kamenz, Görlitz oder Umgebung. Fachanwaltslehrgänge Steuer- und Arbeitsrecht sowie Blocklehrgang Sozialrecht (I Teil von 3). Ich war in den letzten 3 Jahren in einer Steuerabteilung einer großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und bei Einzel-Wirtschaftsprüfer/Steuerberater tätig. Bin derzeit freier Mitarbeiter bei einem Fachanwalt für Sozial- und Familienrecht in Köln. Gewünschte Spezialisierungen: Steuer(-straf)recht, Sozial(-versicherungs)recht, Familienrecht und Strafrecht allgemein.

Kontakt: info@ra-bauschert.de, Tel. 0221-121919, 0163-994096044, Fax: 0221-136218

Welche wirtschafts- oder steuerrechtlich ausgerichtete Kanzlei sucht zur Sicherung der umfassenden rechtlichen Betreuung ihrer Klientel eine hauptsächlich im Familien-, Erb- und allgemeinen Zivilrecht tätige Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung und OLG-Zulassung in Dresden und Umgebung?

Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 217/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden



Computerausbildung
& Vertrieb GmbH

**Die Zukunft
beginnt schon heute**

Die über 13jährige Erfolgsgeschichte im Netzwerk- und Kommunikationsmarkt macht unser Systemhaus zur ersten Wahl in Leipzig. Über 1000 Kunden profitieren von den Dienstleistungen der KIK.

Mit uns sind Sie immer einen Schritt voraus.

Ihre KIK GmbH

- Branchenlösungen
- Mobile Computing
- Hardware
- Webdesign

Wir sind Partner von
RA-MICRO & DictaNet
KANZLEISOFTWARE digitale Diktiersysteme



Bornaische Straße 18
04277 Leipzig

Tel : 0341 / 30 34 860
Fax: 0341 / 30 34 888

e-mail: vertrieb@kik.de
<http://www.kik.de>

Rechtsanwalt (32, sächsische Examina), mehr als zwei Jahre in Wirtschaftsrechtskanzlei mit Schwerpunkt privates Baurecht, Arbeitsrecht sowie allg. Vertragsrecht tätig, möchte sich weiterentwickeln; partnerschaftliche Perspektive erwünscht.
Mobil: 0171 / 60 91 477

Rechtsanwältin, 31, promoviert, über fünf Jahre Berufserfahrung im allgemeinen Zivil-, Vertrags- und Gesellschaftsrecht sucht Anstellung in Leipzig und Umgebung in Kanzlei, Unternehmen, Verband oder Verwaltung. Betriebswirtschaftliche Kenntnisse, Flexibilität, Belastbarkeit und Teamfähigkeit sind ebenso vorhanden wie die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Gebiete. Kontaktaufnahme bitte schriftlich über Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 219/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Engagierte Rechtsanwältin, 29 J., 2 sächs. Staatsexamina, Vordiplom BWL (Abschluss Dipl.-Kffr. 11/2004), 2 Jahre Berufserfahrung in überregionaler wirtschaftsrechtl. ausgerichteter Kanzlei, Schwerpunkt Arbeits- und Vertragsrecht, sucht neue berufliche Herausforderung als freie Mitarbeiterin in Kanzlei, Unternehmen oder Verband vorrangig im Raum Leipzig. Interesse an anderen Rechtsgebieten vorhanden.
Kontaktaufnahme bitte unter: 0177 / 74 23 558

Rechtsanwältin, 33 Jahre, mit 6jähriger Berufserfahrung im allgemeinen Zivilrecht und Strafrecht, Tätigkeitsschwerpunkte Arbeitsrecht, Mietrecht, Verkehrsrecht einschl. Owi/Verkehrsstrafrecht; engagiert, flexibel und belastbar sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt neue berufliche Herausforderung in Leipzig oder Umgebung.
Kontakt über jona.jur@web.de

Rechtsanwältin mit langjähriger Berufserfahrung haupts. im allg. Zivil-, Familien-, Arbeits- und priv. Baurecht, aufgeschl. auch für andere Rechtsgebiete, selbständiges Arbeiten gew., OLG-Zulassung, sucht Tätigkeit, auch in Teilzeit oder als freie Mitarbeiterin in Dresden, Radebeul, Kamenz, Meißen und Umgebung.
Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 217/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwalt, 33, ortungebunden, mit 1 Jahre Berufserfahrung, ausgebildeter Sozialvers. fachangestellter, zwei bayerische Staatsexamina (1. StE = 8 Punkte, beste 18,15 %; 2. StE = 5,91 Punkte), Stagen bei Clifford Chance Pünder (12 Punkte) und Haarmann, Hemmelrath & Partner (11 Punkte), Doktorand im Bereich Medizinrecht, sucht Anstellung in Kanzlei, vorzugsweise mit Ausrichtung Wirtschaftsrecht (z.B. privates Baurecht, Insolvenzrecht, Gesellschaftsrecht, gewerblicher Rechtsschutz), Medizinrecht oder Strafrecht.
Weitere Informationen und Kontakt unter <http://btamm.bei.t-online.de> (ohne www).

Rechtsanwalt Dr. iur. Markus Lang, 37 Jahre, Schwerpunkt: Arbeits- und Sozialrecht, bereit und fähig, sich in die verschiedensten Rechtsgebiete einzuarbeiten.
E-mail: Markus-Heinrich.Lang@web.de, Tel.: 06479 / 723 oder 0160 / 55 617 37

Volljurist (32, 2 sächs. Staatsexamina) mit bereits vorhandener Anwaltszulassung, engagiert, motiviert und der Bereitschaft, sich neues Wissen anzueignen, sucht in und um Leipzig Beschäftigung auch auf freier Mitarbeiterbasis.
Zuschriften bitte an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Chiffre-Nr. 218/2004, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Assessorin, 33, Dr. in spe, zwei befriedigende bayr. Examina, insgesamt 25 Monate Berufserfahrung im anwaltlichen Bereich, u.a. in internationaler Wirtschaftskanzlei in Madrid, fundierte fachspezifische Sprachkenntnisse in Englisch und Spanisch (Universität Passau), hochmotiviert zum Sammeln weiterer Berufserfahrung, eigenständiger, zuverlässiger Arbeitsstil, sicheres Auftreten und Verhandlungsgeschick, sucht Tätigkeit in Kanzlei, Voll- oder Teilzeit. Interessenschwerpunkte: Zivil- und Wirtschaftsrecht, Verwaltungs- und Strafrecht. Tel.: 0511 / 261 88 38

Engagierte Assessorin, 27 Jahre, 2. Sächsisches Staatsexamen: 5,37; Stationsnoten bis 13 Punkte; Wahlfach: Arbeits- und Sozialrecht (Ausbildung u.a. im Arbeitsamt und Arbeitgeber-verband); z.Z. stundenweise für Kanzlei tätig, erste Prozessverfahren. Suche: Berufseinstieg als Rechtsanwältin (Anstellung oder freie Mitarbeiterschaft) Biete: Erfahrung in Verkehrs-, Arbeits-, Insolvenz-, allg. Zivilrecht und tw. Sozialrecht; offen für andere Rechtsgebiete; hohe Leistungsbereitschaft; flexibel, teamfähig, gute PC-Kenntnisse und Verhandlungssicherheit vorhanden
Kontakt unter E-Mail: tine_hartmann@web.de

Assessorin (27), mit sehr guten Kenntnissen im Steuerrecht und guten Kenntnissen im Gesellschafts-, Vertrags- und Sozialrecht sucht berufliche Herausforderung als Rechtsanwältin, bevorzugt im Großraum Leipzig/Halle oder Dresden.

Ich biete Ihnen eine ausgeprägte Fähigkeit zu mathematischen Denkprozessen, unternehmerischem Denken und Handeln, ein hohes Maß an Selbstständigkeit und Eigeninitiative. Eine Fachanwaltsausbildung im Steuerrecht ist geplant. Die englische Sprache beherrsche ich fließend in Wort und Schrift und verfüge über gute Kenntnisse im Umgang mit RA-Micro und Kommunikationsmitteln.
Bei Interesse erreichen Sie mich per e-mail unter anja.zw@gmx.de oder telefonisch unter 0177/2475400 oder 0341/9107405.

28j. Assessor mit überdurchschtl. Examina (MV: 8,02 & NRW: 7,45 P.) sucht eine - ggf. auch freiberufliche - Anstellung als Rechtsanwalt. 1,5jährige Nebentätigkeit in mehreren Kanzleien. Interessenschwerpunkte: Verwaltungs- und ZivilR; bes. Augenmerk gilt dem Versicherungs- & InternetR; FA-Lehrgang im VersR absolviert. Stagen: u.a. 06.&15. ZK („gut“) des LG Bonn, der Kanzlei Heinle, Felsch, Baden, Redeker und Partner in Bonn - Bad Godesberg („gut“) sowie dem RA der Stadtverwaltung Bad Honnef („sehr gut“); Leistungen i.Ü. „vollbefriedigend“. Wesentliche Persönlichkeitsmerkmale: ausgeprägte Kommunikations-, Begeisterungsfähigkeit u. Teamfähigkeit, das Talent zur effektiven, selbstst. Lösung von Problemen sowie ein hohes Maß an Flexibilität, Verhandlungsgeschick und Einsatzbereitschaft.

Sparen Sie doch mal am Notwendigsten!

Eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung¹ gehört zum Notwendigsten für Ihren Beruf. Doch Sie müssen für sie kein Vermögen ausgeben – wenn Sie unser Angebot nutzen.

Unser Angebot für Ihre Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung:

- 250.000 Euro Versicherungssumme für den Netto-Jahresbeitrag von 645,66 Euro*;
- 500.000 Euro Versicherungssumme für den Netto-Jahresbeitrag von 903,47 Euro*;
- 1.000.000 Euro Versicherungssumme für den Netto-Jahresbeitrag von 1.204,88 Euro*.

15 Prozent Bündelrabatt bei Abschluss von zwei Versicherungen

Zusätzlicher Clou: Existenzgründer zahlen im ersten Jahr nur 50 Prozent des Grundbetrages!

★ zuzüglich eines der folgenden Angebote:

- Bürohaftpflichtversicherung¹ u.a. inklusive Privathaftpflicht für bis zu sechs Sozien – Netto-Jahresbeitrag 87 Euro;
- Geschäftsinhaltsversicherung¹ – Netto-Jahresbeitrag 100 Euro;
- Elektronikversicherung¹ – Netto-Jahresbeitrag 170 Euro.

Achtung: Dieses Angebot gilt nur bis 30. Juni 2004!

Darüber hinaus bietet Ihnen die DANV als Ihr berufsständischer Partner eine umfassende und auf Ihre individuellen Anforderungen abgestimmte Produktpalette. Sprechen Sie doch einmal mit uns!

¹ Versicherungsträger: Victoria

Eine Organisation der
Hamburg-Mannheimer Versicherungs-AG


wir vermögen mehr

Einfach den Coupon ausschneiden und einsenden oder faxen an: Deutsche Anwalt- und Notar-Versicherung | Ass. jur. Jörg Ebert | Richard-Wagner-Straße 1 | 04109 Leipzig | Fon: (0341) 22 47 90 | Fax: (0341) 22 47 911 | Joerg.Ebert@danv.de

Ja, ich bin an der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung interessiert.
Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin mit mir.

Vorname

Straße

Name

PLZ | Ort

Beruf

Fon

Datum | Unterschrift

Sollte ich Ihr Interesse geweckt haben, können Sie meine ausführlichen Bewerbungsunterlagen auf der Internetseite www.wiese-christian.de einsehen. Gerne übersende ich Ihnen diese jedoch auch per Post.

WILL NACH LEIPZIG – WER WILL MICH? Ungekündigte RA-Fachangestellte, 25, aus G., 6 Jahre Berufserfahrung als alleinige Angestellte einer 2-RA-Kanzlei sucht neuen Job in Leipzig, Ortswechsel sehr beabsichtigt.
Bitte Unterlagen anfordern per E-Mail an: spesl@web.de

Rechtsanwaltsfachangestellte, 21 Jahre, mit Abitur u. sehr gutem/gutem Berufsabschluss sowie 1jähriger Berufserfahrung, sucht neue Herausforderung. Verfüge über Kenntnisse im Bereich des Kosten-, Zwangsvollstreckungs-, Miet-, Arbeits-, Familien-, allg. Zivilrechts, etc. sowie in der Anwendung von RA-Micro und Phantasy. Bin gewohnt, selbständig, gewissenhaft, leistungsorientiert und zuverlässig zu arbeiten sowie gern bereit, mich in ein Team einzufügen.

Zuschriften bitte unter Angabe der Chiffre-Nr. 222/2004 an die Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstr. 6, 01099 Dresden

Rechtsanwaltsfachangestellte/Bürovorsteherin, 30 Jahre, 9 Jahre Berufserfahrung, davon mehrere Jahre auch als Büroleiterin, in einer auf nahezu allen Rechtsgebieten ausgerichteten Kanzlei, selbständiges und eigenverantwortliches Arbeiten, vertraut mit allen büro-organisatorischen, fach- und berufstypischen Aufgaben, Inkasso/Mahnwesen, Zwangsvollstreckung, Kosten- und Gebührenrecht, selbständige Korrespondenz und Mandantenbetreuung, Betreuung von Auszubildenden, freundlich, belastbar, engagiert, zuverlässig, teamfähig, sehr gute Kenntnisse mit der Anwaltssoftware ReNoFlex, Grundkenntnisse in Excel und RA-Micro sucht neue Anstellung im Raum Leipzig.

Kontaktaufnahme erbeten unter (03 41) 2 52 24 87 oder (01 73) 4 01 80 61

Ist denn das rechtens??? Ich bin eine Rechtsanwaltsfachangestellte, die 19 Jahre jung ist und Ende Juni ihre Lehre mit gutem Erfolg beenden wird. Ich biete: Teamfähigkeit, Flexibilität in den Arbeitszeiten, selbständige Bearbeitung der gestellten Aufgaben, Kenntnisse im Umgang mit dem Computerprogramm RA-MICRO sowie dem Internet und der Erledigung des Termin- und Telefonmanagements. Ich besitze erstklassige Umgangsformen und mein Auftreten gegenüber allen Mitarbeitern ist höflich. Des Weiteren stehe ich Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen aufgeschlossen gegenüber. Gesucht wird eine Kanzlei in Dresden und Umgebung.

Sollte Sie diese Anzeige neugierig gemacht haben, dann freut sich über Ihre Antwort:

Anja Eckert, Milanweg 2, 99198 Kerspleben, E-Mail: eckert-anja@web.de

Suche für eine Bewerberin mit fachspezifischen Vorkenntnissen (21 J., Abschluss 10. Klasse) zum Ausbildungsbeginn 2004 einen Ausbildungsplatz als „Rechtsanwaltsfachangestellte“ im Raum Leipzig.

Rückfragen Telefon: 01743260206

Vertretungen

HAMBURG

Prozessvertretung am Hans.OLG, LG, AG u. FamG, ArbeitsG, VerwG, außerger. Verhandlungen, auch Englisch.
Kanzlei Zahedy, Mundsburger Damm 30, 22087 Hmbg.
Tel: 040-2274 8708, Fax: -07

TERMINSVERTRETUNGEN

AG und ArbG Brandenburg an der Havel
RECHTSANWÄLTIN HEIKE BUCHHOLZ
Am Südtor 2A, 14774 Brandenburg
Telefon: (03381) 80 42 00, Telefax: (03381) 80 42 01

Rechtsanwältin, seit 1998 selbständig tätig, OLG-Zulassung, FA-FamR beantragt, übernimmt für Sie eigenständig und zuverlässig die Bearbeitung familien- und arbeitsrechtlicher Mandate einschließlich Terminswahrnehmung auf Honorarbasis o. Gebührenteilung n.V. Bitte kontaktieren Sie mich bei Interesse unter: 0160 - 96260408

Werte Anzeigenkunden,

bitte beachten Sie, dass wir Kanzlei-Logos oder -Schriftzüge in Zukunft nur für Anzeigen verwenden können, wenn Sie uns diese als reprofähige Grafikdateien zur Verfügung stellen (Auflösung 300 dpi, Formate JPG, TIFF, PDF o.ä.).

Bilder oder Gestaltungsvorschläge in Microsoft Word®-Dokumenten können leider nicht berücksichtigt werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Das KAMMERaktuell – Team



Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Anschrift: Atrium am Rosengarten
 01099 Dresden
 Glacisstraße 6
Telefon: 0351 318 59 0
Telefax: 0351 336 08 99
E-Mail: info@rak-sachsen.de
Internet: www.rak-sachsen.de
Geschäftszeiten Montag bis Donnerstag: 9.00 – 16.00 Uhr, Freitag 9.00 – 15.00 Uhr

DURCHWAHL - VERZEICHNIS

Frau Koker	Geschäftsführerin	0351 318 59	-28
Frau Lange	stellv. Geschäftsführerin		-24
	Eingaben/Beschwerden		
	Zulassungen H - Q		
Herr Koch	Eingaben/Beschwerden		-24
Frau Frommhold	Ausbildungsbeauftragte		
-26	Zulassungen A - G und R - Z		
Frau Wedemann	Ausbildungsplatzentwicklerin		-31
Frau Chlubek	Sekretariat		-21
	Fachanwaltschaften		
Frau Hielscher	Buchhaltung		-23
Frau Jäger	Zulassungen A - O		-25
	Anwaltsgericht I. Kammer		
Frau Keil	Zulassungen H - Q		-30
Frau Treichel	Zulassungen R - Z		-29
	Anwaltsgericht 2. Kammer		
Frau Müller	Sekretariat Ausbildung		-27
Frau Liebisch	Empfang		-20

IMPRESSUM

KAMMER aktuell - Informationen der Rechtsanwaltskammer Sachsen

Herausgeber: Rechtsanwaltskammer Sachsen
 Glacisstraße 6, 01099 Dresden
 Tel.: 0351 318 590, Fax.: 0351 336 08 99
 E-Mail: info@rak-sachsen.de
 Internet www.rak-sachsen.de

Satz & Gestaltung: JURADVERT GbR
www.juradvert.de

Druck: Druckerei Belzing
www.druckereibelzing.de

Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sachsen erhalten „KAMMER aktuell“ im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft.

Sie sind ein exzellenter Rechtsanwalt.

Ihre Kollegen wissen das. Aber sie sagen es nicht weiter. **Wir schon.**

juradvert
Marketingkonzepte für Juristen

JURADVERT unterstützt Kanzleien in allen Marketing-Fragen. Zu fairen Konditionen.

Ihre Kanzleiräume haben **Stil**. Das sollte auch für den Internet-Auftritt und das Corporate Design Ihrer Kanzlei gelten.

Wir gestalten für Sie ein angemessenes **Erscheinungsbild**: Auf Wunsch mit individuellem Logo, Briefpapier, Visitenkarten und Kanzleibroschüre.

Mandanten sind wertvoll und wollen umworben sein. Das organisieren wir für Sie: Ein regelmäßiger **Newsletter** kann Ihr Fachwissen vermitteln, bei Ihren **Seminaren** treffen Sie künftige Mandanten. Jeder feierliche Anlass Ihrer Kanzlei wird durch uns zum Event.

Öffentlichkeit ist vielfältig und komplex. Die **Präsenz** in den **Medien** und in der öffentlichen Wahrnehmung kann für Anwälte von Vorteil sein, wenn sie richtig gesteuert wird. Nutzen Sie auch dafür die Kontakte und Erfahrungen von JURADVERT.

www.juradvert.de • info@juradvert.de • Tel.: 0351-89968-61 Fax: -62

Gebührenreform für Rechtsanwälte.

**RVG-Seminare
jetzt auch in Ihrer Nähe**

Informieren Sie sich unter
www.datevanwalt.de/rvg

2. Berufungsverfahren	0,75
1320 Verfahren im allgemeinen	0,75
1321 Urteil enthält eine Begründung, Beschluss	1,5
1322 Urteil enthält keine Begründung	0,75
Beschluss nach § 91a ZPO	1,0
1323 Beschluss enthält eine schriftliche Begründung	
1324 Beschluss enthält keine schriftliche Begründung	



Kanzleimanagement

Controlling

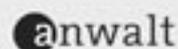
Jur. Informationen

Internet

Service

In Sachen RVG sollten Sie jetzt aktiv werden. Denn mit dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes zur Vergütung von Rechtsanwälten zum 1.7.2004 kommen grundlegende Strukturveränderungen bei den Gebühren. Mit gravierenden Konsequenzen für Ihre Abrechnung. Welche neuen Regelungen gelten, sollten Sie unbedingt wissen – auch um die längst überfälligen Honorarsteigerungen zu realisieren. Alles, was Sie dazu brauchen, bekommen Sie bei DATEV: praxisgerechtes Know-how und wertvolle Informationen in Kurzschulungen oder Seminaren. Möchten Sie mehr wissen?

Wir informieren Sie gerne: 0800 3283872. www.datevanwalt.de/rvg

anwalt

DATEV